

AB

50 B12

6,55

0062

0082.

P. d. 457

Theol.
M. D. 19.

Theol.
P. v. 288. 564.

zu diesen Ende sind:

2. Ein Wood für seine Zeit von einem Geistlichen, Länger bei Holgerstedt als Prapostel der Wenzel
J. Hofmann. Februariois Minister. Cole 1768.
3. Holgerstedt beständig Wenzel der der verordneten Länger & Februariois 1768.
4. Einverständig gestiftet der die Länger in Holgerstedt Wenzel der die: na die mit der
meiner Hofmann Wenzel. Februariois 1768.

4.1.

Pflichtmäßiges

und

auf unbeweglichen Gründen beruhendes

Zeugniß der Wahrheit,

dem erdichteten,

aber höchstgefährlichen und Absichtsvollen Vorgeben,

als ob die Reformirten Einwohner in
Hamburg, rechtmäßig Gemeinen, Ältesten,
Prediger, ja sogar ein vollständiges
Consistorium hätten,

welches bisher öfters in öffentlichen Blättern ausgestreuet worden,
entgegen gesetzt:

und denen, welche dadurch an den Grundverfassungen dieser
Kirche und Stadt irre gemacht werden könnten,

zum

Unterrichte an das Licht gestellet

von dem

Ministerio in Hamburg.

Hamburg,

Gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harnsen, 1766.





Vorerinnerung.



Da der Gegenstand, welcher uns jezo veranlaßet, die Feder zu ergreifen, um die heilige Pflicht zu erfüllen, zu welcher wir durch Gewissen, Eyd und Amt verbunden sind, von der Art ist, daß die menschlichen Leidenschaften dadurch leicht in Bewegung gesezet und ungleiche Urtheile veranlaßet werden können; so finden wir es nöthig, um diesen Folgen, und den damit verbundenen Verfündigungen, so viel an uns ist vorzubeugen, einige Erinnerungen voranzuschicken, von welchen wir uns unter göttlichem Segen die angenehme Wirkung versprechen, daß solche billig denkenden und christlichen Gemüthern zu einer richtigen, und der Wahrheit und der Liebe gemässen

maßßen Beurtheilung der ganzen folgenden Belehrungs- und Vertheidigungs-Schrift, Grund und Anlaß geben werden.

Zuerst sagen wir mit Freudigkeit und mit Bestimmung unsers Gewissens: Ist jemand, der Lust zu zanken hat, der wisse, daß wir diese Weise nicht haben, die Gemeine Gottes auch nicht. 1 Cor. 11, 15. Nein! keine unselige und der Kirche Jesu allezeit schädliche Zanksucht ist die Quelle, aus welcher diese Vorstellung gestossen ist, und wir würden es für unsre höchste Glückseligkeit in unserm Amte erkennen, wenn wir das Haus unsers Gottes mit beyden Händen, das ist mit völliger Anwendung aller unsrer Kräfte bauen könnten, und nie genöthiget würden, auch nur in der einen, die Waffen zur Vertheidigung bereit zu halten, als welches allezeit ein trauriges Zeichen kümmerlicher Zeiten ist. Wir dürfen es einem unpartheyischen Leser nicht zum voraus sagen, daß wir zur Abfassung dieser Schusschrift genöthiget worden sind. Diese traurige Wahrheit wird ihm auf allen Seiten in die Augen leuchten. Wenn fremde Religionsverwandte sich der Vorrechte, welche der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg allein und Ausschließungsweise zukommen, eigenmächtig anmaßten, oder sich
diesel-



dieselben in öffentlichen Blättern beslegen lassen, oder wenn solches auch nicht durch ihre unmittelbare Veranstaltung geschehen wäre, doch dazu stillschweigen, zumal, wenn sie das erste, daß sie sich dieser Vorrechte wirklich, eigenmächtig, und gegen so oft erneuerte obrigkeitliche Verbote anmaassen, nicht leugnen können: so ist ein solches Unternehmen, der lutherischen Kirche hieselbst in Absicht auf die Folgen gewiß weit gefährlicher, als wenn unmittelbare Angriffe auf dieselbe gerichtet würden. Es hat eine große Aehnlichkeit mit dem Miniren im Kriege, wodurch Wälle und Mauern leichter zu Boden geworfen werden, als durch offenbares Stürmen. Und können und werden wir im bürgerlichen Leben ohne den größten Nachtheil unsers Rechts dazu stillschweigen, wenn ein anderer auftritt, und sich des Besizes eines großen Vorrechts rühmet, das uns allein gehöret? Wir ersuchen die Reformirten, nicht eher ein Urtheil über unser Verhalten zu fällen, bis sie sich erst erklärt haben, ob sie ihren Religionsverwandten, an solchen Orten, wo ihre Religion allein die herrschende ist, rathen würden, es mit einem gelassenen Stillschweigen zu billigen, wenn die Lutheraner sich in öffentlichen Blättern rühmen wollten, daß sie in einem völligen und rechtmäßigen Besitze aller der Vorrechte



fassen, welche daselbst der reformirten Religion durch Verträge und Friedensschlüsse allein zukommen. Damit wir aber die Leser in den Stand setzen mögen, die Frage, welche den eigentlichen Gegenstand dieser Schrift ausmacht, richtig einzusehen, so finden wir für nöthig, anzuzeigen:

Zweytens, daß unsre Meynung gar nicht dahin gehe, zu leugnen, daß die Reformirten in Hamburg sich anmaassen, eigne Gemeinen, Prediger, Aeltesten und Vorsteher, ja selbst Consistoria zu haben, und zum Theil dergleichen eigenmächtig veranstaltet und errichtet haben. Wir behaupten nur, daß sie dazu kein Recht, ja nicht einmal Befugniß haben, und nach den Grundverfassungen dieser Stadt und des Heil. Röm. Reichs nicht haben können, daß sie in Hamburg für solche Einwohner nie erkannt sind, noch erkannt werden können, die eine eigne Gemeine ausmachen, eigne Prediger oder gar ein Consistorium hätten, daß ihnen vielmehr von einer hohen Obrigkeit hieselbst, welcher sie den Gehorsam auf keine Weise versagen können, öfters verboten worden, sich solche Namen beyzulegen, daß also alles, was sie sich damit zueignen, widerrechtlich sey, und durch Reichs- und Stadt-Fundamental-Gesetze für nichtig erkläret werde:

(ipse

(ipso jure nullum) daß es daher ein ausschweifendes, und den Vorschriften der christlichen Religion offenbar entgegen laufendes Unterfangen sey, wenn sie dergleichen ihnen nichtzustehende Vorrechte, nicht nur sich selbstthätig zueignen, und Gemeinen und Consistoria errichten, Prediger und Aeltesten wählen, sondern sich auch derselben öffentlich rühmen, und sich also ungeschweht und vor dem Angesichte der Welt und der Kirche das Ansehen geben, als ob ihnen dergleichen von Rechtswegen zustünde, oder allhier zugestanden würde: welches keine andre Absicht haben kann, als das Publicum nach und nach an dergleichen Vorspiegelingen zu gewöhnen, und dadurch zu erhalten, daß dergleichen Vorgeben, wenn demselben nicht widersprochen wird, allmählig für wahr, gegründet und gültig angesehen, ja mit den Jahren wirklich rechtskräftig werde, und alsdenn die Stelle der anderweitigen ihnen völlig ermangelnden Gründe vertreten, und einen Proceß gegen uns veranlassen oder erschweren könne: wenigstens dadurch eine Befugniß zu erhalten, sich nicht nur allen künftigen Einschränkungen dieser von ihnen sich selbst ertheilten Vorrechte zu widersetzen, und solche wo nicht völlig unmöglich, doch höchst schwer zu machen, auch der übrigen mit solchen Vorrechten



rechten verbundenen Freyheiten sich weiter anzumaassen, neue Präntensionen darauf zu gründen, auswärtige Mächte dadurch einzunehmen, und unter deren erschlichenem Schutze, diese Stadt, zur Bewilligung alles dessen, was sie verlangen, wie nachtheilig solches auch unsern Grundverfassungen und der Sicherheit der hieselbst allein eingeführten Religion seyn möchte, zu nöthigen. Um aber auch hier die Vorschriften der Religion, der Billigkeit und der Nächstenliebe auf das sorgfältigste zu beobachten, so erklären wir uns

Drittens, ein für allemal dahin, daß es unsre Absicht nicht sey, allen reformirten Einwohnern dieser Stadt dergleichen schlimme Absichten bezumessen, da wir unter ihnen viele rechtshaffene Personen kennen und hochschätzen, denen wir billig zutrauen, daß sie es selbst nicht wissen, wie weit ihre rechtmäßige Gränzen nach den Reichsgesetzen und Hamburgischen Grundverfassungen hieselbst gehen, und also gar leicht mit kräftigen Vorurtheilen eingenommen werden können, wenn sie in öffentlichen Zeitungen lesen, daß ihnen so große Vorrechte in Kirchensachen zugeschrieben werden: dergleichen schädliche Wirkungen wir selbst bey vielen unsrer Glaubensgenossen, deren Beruf eigentlich nicht erfordert,



fordert, Untersuchungen von dieser Art anzustellen, besorgen müssen. Daher wir gern glauben, daß solche in dergleichen Machinationen derjenigen, die der Sachen eigentlich kundig sind, und dabey ihre weit gehenden Absichten haben, sehr unschuldig seyn können, auch denselben kaum zutrauen werden, daß ihre Unternehmungen so unbillig seyn könnten, wie sie doch wirklich sind: wie wir denn auch zu ihnen das Vertrauen haben, daß sie nicht allein diese unsre Belehrung von dem wahren Zustande der Sachen keinesweges als eine Feindseligkeit gegen sich betrachten, sondern uns vielmehr selbst Dank dafür wissen werden, daß wir ihnen die Augen darin erdffnet haben, ja daß sie künftig an dergleichen Ueberschreitung ihrer Grenzen desto weniger Gefallen haben werden, da sie zugleich aus der, von uns gezeigten eigentlichen Bestimmung derselben erkennen werden, daß wir sie und ihre Religionsgenossen nicht im geringsten zu beeinträchtigen, noch weniger zu drücken und zu verfolgen suchen, sondern uns nur vor Zubringlichkeiten, Eingriffen und unleidlichen Beeinträchtigungen zu verwahren, unsre rechtmäßigen Gränzen zu behaupten, und dadurch eine künftige sonst allerdings zu besorgende Verdrängung und Unterdrückung unsrer Religion und der

):(

Vorrech-

Vorrechte derselben in Hamburg, pflichtmäßig und gewissenhaft zu verhüten suchen. Wir ersuchen also unsre Leser, alles, was wir in der folgenden Abhandlung von den Reformirten geschrieben haben, nach dieser Erklärung zu verstehen, da es eine unnöthige und unangenehme Weitläufigkeit verursacht haben würde, diese Einschränkung allezeit zu wiederholen, ob wir gleich solche öfters wirklich wieder haben mit einfließen lassen. Wir fügen diesen heilsamen und nöthigen Dorerinnerungen noch

Die vierte bey, und diese betrifft die, als eine Zugabe unter dem Buchstaben A. beygefügtten Stellen aus einer Predigt des sel. D. Speners, von welcher wir wünschten, daß sie in mehrern Händen seyn und durch eine neue Ausgabe allgemeiner werden möchte, als solche bey ihrer gegenwärtigen großen Seltenheit seyn kann: Und wir hoffen dadurch den Vortheil zu erlangen, daß man es um so viel weniger wagen wird, unsre Gesinnungen und Verhalten mit unverdienten und verhaßten Namen zu belegen, da solche mit den Gesinnungen und dem Verhalten dieses berühmten und hochverdienten Gottesgelehrten, welchem von seinen Gegnern der Geist der Verfolgung wenigstens nie vorgeworfen worden



worden ist, in diesem Stücke völlig übereinstimmen. Sollte jemand noch mehrern Unterricht verlangen, aus was für Beweisungsgründen wir uns im Gewissen verpflichtet halten, der Errichtung einer öffentlichen Religionsübung aller übrigen Religionspartheyen in Hamburg, so viel an uns ist, redlich entgegen zu arbeiten, den ersuchen wir, die vortrefliche Abwiegung der Gründe, welche theils widerrathen, theils anrathen, daß man den Reformirten in Frankfurth eine Kirche erlauben solle, des in Gott ruhenden hochverdienten Herrn Senioris Fresenii, mit Aufmerksamkeit zu lesen, von welcher wir von Herzen wünschen, daß sie in den Händen einer gesammten hochlöblichen erbgeseßenen Bürgerschaft in Hamburg seyn möchte, indem dieselbe sehr vielen, die sie bisher nicht gelesen haben, wenn ihnen sonst das Wohl ihrer Kinder und Nachkommen am Herzen liegt, die Wichtigkeit der Sache, welche wir in dieser Belehrungsschrift abgehandelt haben, in einem ihnen bisher ganz neuem und recht starkem Lichte zeigen wird. Wir haben in der Zugabe B. einige Stellen zur Probe angeführet, von welchen wir glauben, daß sie vermögend seyn werden, ein Verlangen zu erwecken, diese ganze vortrefliche Schrift, die in allen



Buchladen zu haben seyn wird, mit Begierde und Aufmerksamkeit vor Gott zu lesen.

Der besten und weisesten Regierung unser's Gottes überlassen wir nunmehr dieses unser pflichtmäßiges und gewissenhaftes Zeugniß, mit dem freudigen Vertrauen, sie werde alle nachtheilige Wirkungen desselben verhüten, dagegen aber solches der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg, und insonderheit unsern Kindern und Nachkommen, zum Vortheile und Segen gereichen lassen. Hamburg den 24sten Jan. 1766.

Senior, Pastores,
und sämtliche Glieder des Ministerii
in Hamburg.

J. N. J.



Es gereicht der evangelischen lutherischen Kirche zu einer wahren Ehre, daß die Lehrer und Glieder derselben sich den Grundverfassungen derjenigen Länder und Städte, in welchen ihnen die göttliche Vorsehung ihre Wohnung angewiesen hat, als getreue Unterthanen, nach der Vorschrift des göttlichen Wortes gehorsamlich unterwerfen: und ob sie gleich der Wahrheit nie etwas vergeben, noch in Absicht auf die, von ihnen aus dem göttlichen Worte als allein seligmachend erkannte Lehre, den Widerwärtigen nie geheuchelt haben; so ist es doch nie ihre Art gewesen, widerrechtliche Mittel zu gebrauchen, ihre Grenzen zu erweitern, noch vielweniger haben sie sich jemals eigenmächtig unterstanden, sich derjenigen äußerlichen Vorrechte selbstthätig zu bemächtigen, welche der Westphälische Friedensschluß, dieses durch so vieles Christenblut erworben, und so heilige Fundamental-Gesetz des Reichs, oder andre bürgerliche und kirchliche und theuer beschworne Grundverfassungen derjenigen Städte, in welchen sie bürgerlich aufgenommen und geduldet werden, oder schon eine geraume Zeit gewohnet haben, ihnen nicht

A

verstat

verstaten. Wir berufen uns also nur auf das Verhalten der Lutheraner in Bremen. Die reformirte Religion ist in dieser freyen Reichsstadt also die herrschende. Es ist hier der Ort nicht, ausführlich zu zeigen, auf welche Art sie es geworden, und durch was für Mittel ihre ehemaligen Befenner im sechszehnden Jahrhundert, die Lutheraner aus dem Besitze der Parochial-Kirchen und der Parochial-Rechte ausgetrieben, und sich dagegen derselben und zugleich des obrigkeitlichen Stuhls bemächtigt haben. Hier ist nur die Frage, wie sich die Lutheraner nach der Zeit, da die Zerrüttungen in Bremen durch Vergleiche, und hernach durch den Westphälischen Frieden völlig aufgehoben worden, in ihrem so sehr veränderten Zustande betragen haben. Die unparteyische Geschichte antwortet: so wie es friedliebenden und sanftmüthigen Christen geziemet. Es ist wahr, sie haben in Bremen noch die öffentliche Uebung ihrer Religion, und solches Gott lob! nicht aus Gnade der Reformirten, sondern kraft ihres ehemaligen höchst gegründeten obgleich sehr gekränkten, doch aber nicht völlig verlihten Rechts; allein der Parochial-Rechte sind sie beraubt, ihre rechtmäßigen öffentlichen Lehrer dürfen bey den lutherischen und in nexu civico stehenden Bürgern keine Kinder taufen, und keine von solchen Personen aufbieten und trauen. Alle diese wichtigen Handlungen müssen sie von reformirten Predigern annehmen, und überhaupt an dieselben alle Jura stolas erlegen. Jedermann, der diese Stadt kennet, weiß, wie zahlreich die lutherische Gemeine in Bremen sey, und wie weit solche die reformirten Einwohner übertrifft. Und was ist natürlicher, als daß diejenigen unter ihnen, welche von dem ehemaligen Zustande ihrer Religion in dieser Stadt Kenntniß haben, über die gegenwärtige Einschränkung derselben seuffen müssen? Allein haben sie nicht ihr Schicksal mit Geduld getragen, und tragen sie es nicht noch auf eben diese Art, ohne auch nur einen Versuch zu machen, die durch Reichs- und Stadt-Gesetze ihnen vorgeschriebene Grenzen zu überschreiten? Unternehmen es die Lehrer, ihrem Berufe zuwider, ihre Glaubensgenossen, die durch Gesetze in dem, was zu den actibus parochialibus gehöret, an die Stadtkirchen gewiesen sind, in der Domkirche aufzubieten, oder solche in ihren Häusern eigenmächtig zu trauen? Maassen sie sich der Taufen der von lutherischen bürgerlichen Eltern gebohrnen Kinder eigenmächtig an? Kurz! setzen sie die reformirte Obrigkeit, und das reformirte



reformirte Ministerium in die Besorgniß, daß sie zulast, wenn ihre Macht gewachsen, wenn sie erst ein Vorrecht nach dem andern, es sey auf welche Art es wolle, an sich gezogen haben, durchbrechen und den Meister spielen werden? In Cassel, in welcher Stadt, wie in dem ganzen Heßischen, unstreitig die Lutheraner von den Reformirten überwältiget worden, hat zwar der hochselige glorwürdige König von Schweden, Friedrich, als Landes Herr, im Jahr 1731 seinen Glaubensgenossen die Freyheit, ihren öffentlichen Gottesdienst in einem zu diesem Ende erbaueten Privathause, das aber äußerlich gar nicht das Ansehen einer Kirche hat, zu halten, und dazu eigne Prediger zu haben, allergnädigst verstatet: wie denn die Lutheraner in Cassel solches nach dem Westphälischen Frieden, Art. 7. §. 2. zu suchen, und der Landes Herr solches zu verstaten, höchst berechtiget gewesen; allein in Absicht auf alles übrige, insonderheit was die Parochial-Rechte betrifft, sind die Lutheraner in Cassel auf das engste eingeschränkt: sie müssen ihre Kinder in die reformirte Schule schicken, alle jura stolae an die reformirten Prediger erlegen, auch mit ihren Predigern in allen Stücken die Gerichtsbarkeit des reformirten Consistorii erkennen. Und wir können hier öffentlich die Frage aufwerfen, ob die Reformirten jemals Grund gehabt haben, sich über ihr Betragen zu beschweren, oder ihnen eigenmächtige Eingriffe und Ausschweifungen von der Art, worüber wir uns zu beklagen nur gar zu viele und gerechte Gründe haben, zur Last zu legen?

Wo hat überdem die lutherische Kirche in den Landen und Städten, wo sie die herrschende ist, jemals andre Religionsverwandten, in dem Besitze der Rechte, welche ihnen vermöge des Westphälischen Friedens zustehen, zu kränken und zu beeinträchtigen gesucht? Haben ihre Oberherren den Catholicen oder den Reformirten ein Kloster oder eine Kirche genommen, welche sie in anno decretorio 1624 im rechtmäßigen Besitze gehabt haben? oder haben ihre Theologen die Landesherrn jemals dazu aufgemuntert und zu verleiten gesucht? Und dennoch hat die unschuldige und friedfertige lutherische Kirche auch darin das Schicksal der Gerechten, daß man sie mit den Beschuldigungen belege, welche ihre Gegner verdienen. Man überströmet sie mit den härtesten Vorwürfen des Mangels der Liebe, und des Verfolgungsgeistes: aus welchem Grunde? aus keinem andern, als





wenn die Vorsteher und Lehrer derselben sich den Unternehmungen und Absichten ihrer Gegner gewissenhaft und redlich entgegen setzen, und durch eine rechtmäßige Nothwehr, und durch rechtmäßige, den Reichsgesetzen oder den Stadtverfassungen gemäße Mittel, zu verhindern suchen, daß die Catholiken und Reformirten sich keine, ihnen nicht zustehende Kirchenrechte, anmaßen, und sie in die Gefahr setzen dürfen, durch ihre immer weiter um sich greifende Ausbreitung, sie selbst zu verdrängen. Und ist ihnen solches zu verdenken? da sie aus einer traurigen Erfahrung wissen, wie viele hundert Kirchen ihnen von Beyden, insonderheit von den Reformirten in der Pfalz, im Hessischen, im Anhaltischen, und in vielen Graf- und Herrschaften entzogen worden, noch ehe sie selbst des Religionsfriedens im deutschen Reiche fähig geworden sind.

Wir brechen diese allgemeine Betrachtung ab, um unserm Hauptzwecke näher zu kommen, und verweisen die Leser, welche insonderheit das letzte mit unleugbaren Beyspielen bestätigt sehen wollen, auf des ehemaligen hochverdieneten Gothaischen Vicepräsidenten Cyprians bisher noch nicht widerlegte und unwiderlegliche Schrift: **Abgottungener Unterricht von kirchlicher Vereinigung der Protestanten**, insonderheit auf das achte und neunte Hauptstück desselben.

Von dem ersten Zeitpuncte an, da den Reformirten, als welche insonderheit der Gegenstand dieses unsers Zeugnisses sind, verstatet worden, unter uns zu wohnen, haben dieselben nichts unversucht gelassen, um das Recht, ihre Religion öffentlich zu üben, zu erlangen, ohngeachtet sie mit Augen sehen und mit Händen greifen konnten, daß dadurch der Westphälische Friede nicht allein zu unserm, sondern auch zu ihrem Schaden durchlöchert würde, da wir Beyde gemeinschaftliche Gegner haben, welche alles, was der eine Theil gegen den Westphälischen Frieden unternimmt, gegen den andern, zur Erreichung ihrer Absichten, sehr nützlich gebrauchen können. Da Sollicitiren und Suppliciren nicht hinreichen wollen, ihren Zweck bey uns zu erreichen, und E. Hochedlen Rath und Hochlöbliche Erbgesessene Bürgerschaft zu bewegen, ihnen dasjenige einzuräumen, was Sie nie zu gestatten, so theuer beschworen haben; so haben sie seit hundert und mehr Jahren nicht ermangelt, ihr zweites gewöhnliches Mittel, die usurpation oder eigenmächtige Anmaßung zu Hilfe zu nehmen, und dasjenige, was sie mit Recht und durch ordentliche Wege nicht erhalten konnten,

eigen:



eigenmächtig zu nehmen, in der Hoffnung, daß es ihnen an anderweitigen Schutze und Beystände nicht fehlen würde. Sie haben Häuser erkaufet, unter dem Vorgeben, daß solche zu Waarenlagern gebraucht werden sollten, in der That aber waren sie zu Versammlungsorten zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt, und ihre Absichten mußten durch wiederholte und geschärfte obrigkeitliche Befehle gehemmet werden. Sie haben keine Gelegenheit vorbeigelassen, und lassen auch ich keine vorbey, sollten es auch nur Collectenbücher seyn, sich den Namen einer **Gemeine** anzumaachen, und sich als **Älteste** und **Vorsteher** derselben zu unterschreiben. Höchstwahrscheinlich haben sich auf ihren Betrieb, die Legations-Geistliche fremder Herren Residenten die **Nachmen der Prediger der reformirten Gemeine in Hamburg**, häufig beigelegt. Insonderheit haben sie sich des Kunstgriffes bedienet, in die **Holländischen**, benachbarten, und selbst in die hiesigen **Zeitungen**, und zwar in die gelehrten Artikel der letzten, als von welchen sie wissen, daß sie der Censur nicht so, wie die politischen Artikel unterworfen sind, solche Nachrichten einrücken zu lassen, in welchen ihnen, nicht anders als ob sie in einem vollkommenen gerechten und un widersprechlichen Besitze säßen, **eigne Gemeinen**, **eigne**, von ihnen selbst erwählte **Prediger**, **Ältesten** und **Vorsteher**, ja so gar **Consistoria** zugeschrieben werden, welches letzte doch die Lutheraner in Hamburg selbst nicht haben. Und alles dieses zu keinem andern Zwecke, als entweder dadurch diejenigen, welche Amts und Gewissens wegen in Hamburg verbunden sind, über die Vorrechte der lutherischen Kirche zu wachen, gleichsam aufzufordern und sie zu reizen, ihnen öffentlich zu widersprechen, um dieselben in beschwerliche Weitläufigkeiten zu verwickeln; oder aber, wenn sie dergleichen ungegründetes Vorgeben, als Zeitungsgehwäße zu verachten, und aus höhern Bewegungsgründen nichts dagegen zu unternehmen rathsam finden möchten, damit sie an solchen Blättern, entweder selbst **Scheingründe** in die Hände bekommen, oder ihren Nachkommen hinterlassen möchten, deren sie sich, da ihnen sonst alle zu Recht beständige Gründe völlig fehlen, einmal bedienen könnten, wenn sie nach dem **Beispiel ihrer Frankfurterischen Brüder**, es Zeit zu seyn erachten sollten, einen förmlichen Proceß anzufangen, solchen zu erschweren, weitläufig zu machen, und den hohen auswärtigen **Dicasteriis**, denen das Innere unsrer kirchlichen



Verfassungen so bekant nicht seyn kan, ein Blendwerk vorzumachen: Man wird uns zwar hier den Einwurf machen: daß wir nicht erweisen könnten, daß alles dieses auf Betrieb der unter uns wohnenden Reformirten geschehen sey; allein da sie alle diese ihnen beygelegte Vorrechte, sich wirklich de facto angemaaßet haben, und noch anmaassen, da sie der gleichen öffentlichem Vorgeben niemals öffentlich widersprochen haben; so sind wir so lange berechtiget, dieses von ihnen zu glauben, bis sie das Gegentheil öffentlich bekennen, und sich davon los sagen. Es wäre uns leicht, alles dasjenige, was wir iho angeführt haben, aus den in Händen habenden Documenten, als in facto richtig, unwidersprechlich zu erweisen. Wir wollen uns aber iho damit begnügen, nur den letzten Umstand mit den beyden neuesten Beyspielen zu belegen. Als der, am 21 Nov. des verstorbenen Jahres verstorbene Legations-Prediger des Holländischen Herrn Residenten, Herr Johann Philipp Mästius, im Jahre 1760 sein Amtesjubelfest begieng; so wurde davon eine Correspondenten beygelegt zu werden pflegt. Man versäumte von jener Seite diese Gelegenheit nicht, der Welt vorzuspiegeln: daß dieser Mann, Prediger der Deutschen reformirten Gemeine in Hamburg sey, daß er von dieser Gemeine 1710 erwählet worden, wodurch der Concipient zugleich sagen wollte, daß die Reformirten in Hamburg das Recht hätten, ihre eigne Prediger zu erwählen, und daß sie schon 50 Jahre in dem Besitze dieses Rechtes stünden. Wir konten Amts und Gewissens halber nicht umhin, über ein so ungegründetes, widerrechtliches, und der lutherischen Kirche in Hamburg äußerst präjudicialisches Vorgeben, bey E. Hochedl. Rath Beschwerde zu führen. Wir erhielten die Antwort, daß E. Hochedl. Rath weder eine Reformirte Gemeine in Hamburg, noch Prediger derselben erkenne, noch jemals erkennen werde, ingleichen, daß ein solches ungegründetes Vorgeben eines unbesonnenen Zeitungschreibers niemals einen rechtsbefähigten Grund abgeben könnte, auf welchen man von reformirter Seite einige Prätenstionen gründen könnte; mit der Versicherung, daß dem Zeitungschreiber desfalls nachdrückliche Weisung geschehen sollte. Wir fanden es aber doch nach unsrer Einsicht nöthig, insonderheit um den künftig zu besorgenden Mißbrauch dieses Blattes zu verhüten, und die darin enthaltenen Unwahrheiten zu entkräften, solches

thes durch eine gemeinschaftliche Erklärung zu widerlegen, die Vorrechte der lutherischen Kirche in Hamburg zu zeigen, und zugleich dem Publico bekannt zu machen, daß dieser Herr Wäsius niemals ein Prediger einer reformirten Gemeine hieselbst, als welche in Hamburg nach dem Westphälischen Frieden, und den Grundverfassungen dieser Stadt, rechtmäßig nie existiret hat, und auch nicht existiren kann, gewesen sey, oder seyn könnte, und daß er solches, wenn er sich auch selbst diesen Namen bengelegt hätte, oder von seinen Anhängern mit diesem Namen beehret würde, dadurch auf eine rechtmäßige Art nimmermehr werden könnte. Diese unsere Erklärung liegt der Welt im öffentlichen Drucke, in den Nov. Act. Historico-eccles. im 31 Stücke, 955 u. f. S. vor Augen: und so viel uns bekannt geworden ist, hat bisher kein Reformirter, weder in noch ausser Hamburg, auch selbst der Herr Wäsius nicht, das geringste dagegen eingewandt. Es ist auch solches in diesem Falle die Sache derer, welche den Reformirten gern den Weg zu Erreichung ihrer Wünsche bahnen wollen, gar nicht. Der Weg der selbstthätigen und eigenmächtigen Anmaassung ist bequemer, und zur Erreichung ihres Zwecks dienlicher, als der Weg des Rechts. Sie kehren sich an keinen gegründeten Widerspruch; sie fragen nicht, ob das, was sie thun, recht oder unrecht sey; sie setzen ihre eigenmächtige Unternehmungen immer fort, in der Hoffnung, endlich durchzudringen, ihren Zweck zu erreichen, und das Uebergewicht zu erhalten. Erdichtungen, wenn sie nur geschickt sind, diejenigen einzunehmen, die nicht im Stande sind, bis auf den Grund zu sehen, sind ihnen hier so lieb als Wahrheiten: und wir können, müssen und werden so lange in diesen Ausdrücken reden, so lange die Vornehmsten unter ihnen sich Aeltesten und Vorsteher ihrer eingebildeten Gemeinen, und die legationsgeistlichen sich Prediger derselben nennen, so lange von ihnen in Zeitungen gerühmt wird, daß sie ein Consistorium in Hamburg haben, und so lange sie den, in den Zeitungen ausgebreiteten Unwahrheiten, nicht öffentlich widersprechen. Wir glauben, daß das folgende hinreichend seyn werde, diese vielleicht denen, welche die Sache in ihrem ganzen Umfange, und nach ihrer Wichtigkeit einzusehen nicht im Stande sind, etwas hart scheinende Aussprüche, vollkommen zu rechtfertigen.

Da wir uns die Hoffnung machten, daß die unter uns wohnenden Reformirten, nachdem unsere Erklärung an das Licht getreten, und
ihnen



ihnen höchst wahrscheinlich zu Gesichte gekommen war, anfangen würden, sich solcher Erdichtungen zu schämen, und dieselben zur Erhaltung ihres Credits gelegentlich zurück zu nehmen; so müssen wir vielmehr zu unsrer größten Verwunderung und Betrübnis wahrnehmen, daß die nächste, die beste Gelegenheit ergriffen wird, es noch immer ärger, ja so arg zu machen, als es vor der Hand und bey gegenwärtigen Umständen nur möglich ist. In dem, in Altona herauskommenden Zeitungsblatte, der Reichspostreuter genant, stehet im Beytrage 98 St. 71 Woche, des 1765 Jahrs, folgender Artikel:

Zamburg, den 15 December.

„Den 21 jüngst verwichenen November-Monats starb allhier, „der bey der evangelisch-reformirten deutschen Gemeine lange „Zeit gestandene älteste Pastor, herr Joh. Phil. Wäsius. Dieser „sehr ehrwürdige Greis hatte sein Lehramt bey derselben Gemeine ein „halbes Jahrhundert hindurch unter Gottes Segen treu verwaltet — „Die Glieder seiner Gemeine liebten ihn wie ihren Vater — sein „Leichnam ward mit aller ihm gebührenden Ehrenbezeugung, unter dem „ansehnlichen Befolge der gesamten Herren Aeltesten und Vorsteher, „welche das vollständige Consistorium bey erwähnter „Gemeine ausmachen, zur Ruhe gebracht. „

Sollte man wohl glauben, daß die Dreistigkeit eines Schriftstellers, dem die hiesigen Verfassungen nicht unbekant seyn können, so weit gehen könnte, als solche in diesem Aufsatz getrieben ist? daß die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit von so vielen sonst ansehnlichen und rechtschaffenen Leuten, welche dieser Aufsatz angehet, so weit aus den Augen gesetzt werden könnte, daß sie solchen durch Stillschweigen billigen, ja eben dadurch die gegründete Besorgnis veranlassen, daß sie an demselben wirklich Theil haben? daß man von reformirter Seite die Pflichten der Dankbarkeit, die man dieser guten Stadt und ihren Ständen schuldig ist, da sie dieselben in ihren Ringmauren alles das Gute genießen lassen das sie selbst haben, und das ihnen ohne Nachtheil der Reichs- und Stadtverfassungen zu Theile werden kann, so weit vergessen könnte, daß man sich auch kein Bedenken macht, E. Hochw. Rath und Hochlöbl. Erbgesessenen Bürgerschaft, bey welchen doch das τὸ κοινὸν in diesem gemeinen Wesen ist, durch die verwegene Pralerey von einem vollständigen, bey der deutschen reformirten Gemeine in Zamburg



Burg seyn sollenden Consistorio, ins Angesicht Hofu zu sprechen, und auf diese Art durch offenbare Kränkung ihrer höchsten Gerechtfame, die grossen Wohlthaten, die sie ihnen durch unpartheyische Verwaltung der Gerechtigkeit, durch stadtväterlichen Schutz, durch Verstärkung aller Vortheile der Handlung, ja durch eine grosse und von den Reformirten bisher häufig geniesbrauchte Gelindigkeit zu vergelten, sich kein Bedenken machen würde? Da aber durch diesen Aufsatz, in welchem in so wenigen Zeilen, so viele grundstürzende, aber auch Gottlob! bisshier, zwar leider nicht in Absicht auf die eigenmächtige Annahme, aber dennoch in Absicht auf die Gerechtigkeit, grundsätzliche Pralereyen enthalten sind, nicht allein die hohen Gerechtfamen der Kirche, sondern auch der Stadt ungeschonet angegriffen worden; da wir die schädlichsten Wirkungen von demselben, so wohl in Verwirrung unsrer Bürgererschaft und der Glieder unsrer Gemeinen, als auch in Absicht auf die künftigen Zeiten und auf unsre Nachkommen besorgen müssen; da Auswärtige, welchen unsre Verfassungen nur einigermaßen bekannt sind, und wissen, was das Hamburgische Ministerium in vorigen Zeiten in solchen Fällen gethan hat, und durch Gewissen, Amt und Pflicht zu thun verbunden bleibt, durch dergleichen unbegreiflich dreiste Vorspiegen, an uns irre gemacht, und verleitet werden mögten, von unsrer Treue, Wachsamkeit und Redlichkeit, uns äusserst nachtheilige Vorstellungen zu fassen, und uns für furchtsame Menschennechte anzusehen, zumal, da sie nicht wissen können, was von uns zur Steuerung dergleichen unerträglichen und friedensstörender Unsugs bisher gehörigen Ortes, und durch die rechtmässigsten Mittel in der Stille geschehen ist: so haben wir uns in der Furcht Gottes entschlossen, da wir besorgen müssen, daß die schon so weit gehenden Unternehmungen der unter uns aufgenommenen Reformirten noch höher steigen, und daß sie nächstens einen Versuch machen mögten, sich der Vorrechte welche sie schon zu besitzen so ungeschont von sich rühmen lassen, völlig zu bemächtigen, durch dieses ausführliche und auf unbeweglichen Gründen beruhende Zeugniß der Wahrheit, den Ungrund dieses, wenn er nicht entkräftet würde, äusserst gefährlichen Altonaischen Zeitungsartikels darzulegen, und zu erweisen, daß die Reformirten in Hamburg, so lange der Westphälische Friede, und die Grundverfassungen der Stadt feste stehen, hieselbst keine Gemeine haben noch haben können, keine, einer eigentlichen Gemeine zu-

B Kom



Kommende Gerechtsame besitzen und in die Uebung bringen, folglich keine Aeltesten, Vorsteher, am allerwenigsten aber eigene Prediger erwählen und berufen, oder solche zu haben mit Rechte und Wahrheit rühmen können. Daraus denn von selbst folgen wird, daß es die unverantwortlichste Vermessenheit seyn würde, wenn sie ein eignes Consistorium errichten wolten, und wenn sie dergleichen Versammlungen unter sich anstellen, daß es eine unbegreifliche Verwegenheit sey, denselben vor den Augen des Publici, und E. Hochedl. Raths und Hochlöbl. Erbgesessenen Bürgerschaft in Hamburg, in öffentlichen Blättern, eigenmächtig, den, einen so hohen Begriff in sich fassenden Namen eines Consistorii, und noch dazu eines vollständigen Consistorii beizulegen, oder wenigstens wenn jemand solches wagt, hinter dem Vorhange zu stehen und abzuwarten, was für Folgen daraus entspringen möchten.

Wir merken bey diesem Zeitungsartikl noch vorläufig an, daß derselbe erst vier Wochen nach dem Begräbnisse des Herrn Maesi, in die Zeitungen eingerückt worden, daß er Hamburg zur Ueberschrift führe, daß in demselben der Name einer Gemeine viermal wiederholt worden, daß der Zusatz: daß die Leichenbegleiter das vollständige Consistorium ausmachen, recht mit Fleiß beigesügt worden: als welche Umstände zusammen genommen, unwidersprechlich erweisen, daß derselbe keinen unsrer Verfassung unkundigen Zeitungschreiber zum Urheber haben könne, folglich bedenkliche, weit gehende und gefährliche Absichten habe. Zumal da die Reformirten alles das was ihnen hier zugeschrieben wird, sich leider! bisher wirklich eigenmächtig angemaasset haben.

Ehe wir aber diesen Beweis den Lesern selbst darlegen; so halten wir es für nöthig, denselben von dem Zustande, in welchem die Reformirten unter uns leben, und von unserm Verhalten gegen sie, einen nen vorläufigen, durch den täglichen Augenschein bekräftigten Unterricht zu ertheilen, um dadurch ihren gewöhnlichen Klagekliegern von der Intoleranz und von dem Verfolgungsgeiste vorzubeugen, welche sie sogleich anzustimmen pflegen, als sie Gesetz und Pflichmäßigen Widerstand gegen ihre unaufhörlichen und grundstürzenden Eingriffe, Beeinträchtigungen und Usurpationes antreffen. Und wir fordern hiemit alle Reformirte freudig auf, uns öffentlich zu widersprechen und das Gegen-

theil



theit zu erweisen, wenn sie die folgenden Nachrichten, nur in einem Stücke unrichtig finden werden.

In Absicht auf die bürgerliche Verfassung haben die unter uns wohnenden sehr zahlreichen Reformirten, gewiß nicht die allergeringste Ursach, sich zu beklagen, daß sie den Lutheranern nachgesetzt werden. Es ist wahr, sie können zu keinen Stadträtern, zu keinen bürgerlichen Officiis gelangen, sie haben keinen Zutritt bey den allgemeinen Versammlungen der Bürgerschaft; allein dieses würde auch unsern Grundverfassungen auf eine solche Art entgegen laufen, daß dergleichen in Hamburg nimmermehr geschehen könnte, ohne zugleich das unterste oben zu kehren. Diesen Umstand ausgenommen, genießen sie aller Vortheile des bürgerlichen Lebens ohne Ausnahme deren sich ein lutherischer Bürger und Einwohner in Hamburg zu erfreuen hat, insonderheit aller Vortheile der Handlung, und vielleicht vermöge ihrer Verbindung mit ihren auswärtigen Religionsverwandten, öfters mehrere als die Kaufleute von unsrer Religion selbst. Sie kaufen in der Stadt die schönsten Häuser, und aussere derselben die schönsten Gärten: ihnen wird von uns allen alle Höflichkeit, alle Achtung erwiesen, welche ihre Personen, ihr Character, ihr Verhalten, und ihre zeitlichen Glücksumstände nur immer erfordern können. Ja wir können sie getrost auffordern, sich öffentlich zu beklagen, wenn sie Exempel anführen können, daß ihnen um des Unterscheides der Religion willen, so wohl an den Stäten der Gerechtigkeit, als auch in übrigen bürgerlichen Verhältnissen, jemals zu nahe geschehen sey. Ihnen werden keine schwerere bürgerliche Lasten und Abgaben aufgelegt, als alle Lutheraner tragen müssen, und oftmals sind die ibrigen, aus gewissen Gründen und Verbindungen, weit leichter als unsrer Glaubensgenossen, und auch in dem Besitze und Genuße dieser, auf besondern pactis beruhenden bürgerlichen Vorzüge, sind sie niemals beunruhiget worden.

In Absicht auf die kirchliche Verfassung sind sie freylich enger eingeschränkt. Hier kommt die Religion in mehrere Betrachtung, und sie muß auch in dieser Absicht in mehrere Betrachtung gezogen werden: indem hier von ihnen, dem Westphälischen Frieden und den Grundverfassungen der Stadt zuwider, kein Vorrecht genommen oder von uns zugestanden werden kann, ohne solches zugleich eben damit der lutherischen



schen Kirche in Hamburg zu entziehen. Sie haben hieselbst das Recht der öffentlichen Uebung ihrer Religion nicht, so wenig als die Catholiken, und sie können solches auch vermöge des Westphälischen Friedens und der Grundgesetze dieser Stadt nicht haben, und aus keinem Grunde verlangen. Es fehlen ihnen also alle mit diesem Rechte verbundene, und sowohl als dieses Recht selbst, der lutherischen Religion in Hamburg exclusive und allein zukommende Vorzüge und Folgen, eigene Gemeinden, eigene Lehrer, alle Parochialhandlungen, und eine geistliche Gerichtsbarkeit. Allein wer hindert und stöhret sie in einem stillen Hausgottesdienste? Wer hindert sie, wenn sie dem öffentlichen Gottesdienste in Altona bewohnen wollen? und es ist gewiß nicht unsre Schuld, daß sie mit der Gemeinde in Altona, von welcher sie sonst einen Theil ausgemacht haben, in so vielfährige schwere Streitigkeiten verwickelt sind, und wie das allgemeine Gerücht sagt, sich nunmehr völlig von derselben getrennet haben. Wir sind im Stande, aus den von ihnen selbst, im Jahre 1686, von den zwischen ihnen damals schon mit großer Heftigkeit getriebenen Streitigkeiten herausgegebenen Histor. Verichte zu erweisen, daß die in Hamburg wohnhaften Reformirten, das öffentliche Exerctium ihrer Religion in Stade suchen müssen, da sie in Altona noch keine Gemeinde aufrichten konnten. Diese Wohlthat, den öffentlichen Gottesdienst ungehindert ausser der Ringmauer zu suchen, haben sogar die Reformirten den Lutheranern, an den Orten, wo sie dieselben überwältiget haben, nicht einmal allezeit zugestanden, sondern vielmehr das papistische compelle intrare gegen dieselben angewandt, und sie rühmen sich dieses Verfahrens selbst. In einem Berichtschreiben der Reformirten, welches in Deutschland abgefaßt, aber zu Amsterdam bey Jan Boom, in Holländischer und Deutscher Sprache gedruckt worden, wird der Gewissenszwang und die Verweirung von denen, zur Erhaltung des Evangelischen Gottesdienstes gewidmeten Haabseligkeiten, welche der Admiralstrator Johann Casimir, und der Churfürst Friedrich IV. in der Pfalz verhänget, folgender gestalt beschriben: „Johann Casimir hat mit Ab- und Heimweisung der lutherischen Geistlichen, die Reformirten wiederum in den Besiß der Kirchen und geistlichen Güter gesetzt. Friedrich IV. hat nicht allein die Reformirten in dem Besitze aller Kirchen und geistlichen Güter maintenerir, sondern auch den Evangelisch-lutherischen selbst, NB. das Auslaufen an andre Orte verbe-



„verbotten, daß, weil der Unterschied nicht so groß, sie als
„die wenigsten, sich wohl zu den reformirten Kirchen halten
„können.“ S. Cyprian im Unterrichte von der kirchlichen Vereini-
gung. Cap. VIII. §. IX. Es sind mehrere Stellen von dieser Art in
dieser vortreflichen Schrift, welche wir der Kürze halber übergehen.
Können die Reformirten, von dem, uns so oft vorgeworsenen Verfolgungs-
geiste, einen solchen Beweis angeben? Für so viele, und noch viele an-
der große Wohlthaten, Gelindigkeit und Nachsicht ist dieses der Dank,
daß sie entweder veranstalten, oder wenigstens sehr gerne geschehen las-
sen und genehm halten, daß die Legationsgeistlichen, in hiesigen und
fremden Zeitungen, für Prediger ihrer Gemeine ausgesgeben werden, und
daß der Welt vorgespiegelt wird, daß die Aeltesten ihrer vorgegebenen
Gemeine mit denselben, ein vollständiges Consistorium ausmachen: da
doch diese Legationsgeistlichen nach dem Völkerechte nichts anders sind,
als Hausgenossen des Herrn Residenten zu dessen Suite sie gehören,
und nicht die geringste Befugniß haben, bey Einwohnern dieser Stadt
von ihrer Religion so wenig, als von der unfrigen, *actus parochiales*,
als Taufen, Trauungen und dergleichen zu verrichten, wie wir solches
in der, in die *Acta historico-eccles.* 31 St. 579 u. f. S. eingerückten
gemeinschaftlichen Erklärung, unwidersprechlich erwiesen haben. Am
allerwenigsten aber sind sie befugt, sich einer geistlichen Gerichtsbarkeit
über die hiesigen Einwohner ihrer Religion anzumaassen, oder wenn sie
ihnen von denselben aufgetragen werden sollte, solche anzunehmen und zu
exerciren, eben so wenig, als ein Secretair eines Herrn Residenten zu einer
weltlichen Gerichtsbarkeit über seine Glaubensgenossen in Hamburg, die
geringste Befugniß haben kann. Beweiset indessen nicht das Verhalten der
Reformirten und der grund- und bodenlose Zeitungsauflage sonnenklar,
wie unverantwortlich die gütigste Gelindigkeit und Nachsicht von unsrer
Seite, von ihnen, nicht nur zum Nachtheil der Privatpersonen, son-
dern unsers ganzen gemeinen Wesens gemißbraucht wird, wie wenig sie
sich ein Bedenken und Gewissen machen, so weit zu greifen als es ih-
nen nur möglich ist, die der evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg
allein und exclusive zukommende Vorrechte sich *de facto* anzumaassen,
und ihre widerrechtlichen Usurpationen, vor dem Angesichte der Welt,
in öffentlichen Zeitungen, für Gerechtigkeiten, und für ungezweifelte
rechtmäßige Bestuhungen, ausgeben zu lassen. Ist es ein ungegründeter

21776

D 3

Arg.

Argwohn, oder eine Wirkung einer gegründeten und rechtmäßigen Klugheit, wenn wir aus diesen unleugbaren Proben den Schluß machen, was wir, wofern wir die Hände in den Schooß legen und die Augen zuschließen, auf das künftige von ihnen zu erwarten haben? Da sie sich schon eines eigenen Consistorii rühmen, und wie es leider! nur gar zu gewiß ist, solches eigenmächtig schon eine geraume Zeit usurpirt haben; so ist es sehr zu vermuthen, daß es ihnen an Lust und Neigung, eine eigene Obrigkeit aus ihrem Mittel zu wählen und zu errichten, und sich also der Gerichtsbarkeit ihrer rechtmäßigen Obrigkeit in bürgerlichen Sachen sowohl, als in Kirchensachen zu entziehen, nie fehlen werde. Beispiele davon könnten von andern Orten häufig angeführet werden, wir berufen uns aber allein auf die Frankfurterische Religions-Acten, als welche der Welt im offenen Drucke vor den Augen liegen, und zu diesem, uns wahrhaftig recht abgendsigten Zeugnisse der Wahrheit, einen vollständigen Commentarium abgeben können.

Diese vorausgesetzte, zwar etwas weitläufigt gewordene aber nicht überflüssige Anmerkungen, durch welche die Materie die wir unter Händen haben schon ein großes Licht gewinnt, und beynabe schon völlig entschieden werden könnte, führen uns nun zu der Hauptsache selbst, und erleichtern uns die Mühe des Erweises, daß die Reformirten in Hamburg keine eigene Gemeine, mit den dazu gehörigen Parochial-Rechten, noch weniger aber ein eigenes Consistorium haben, und nach den Reichs- und Stadt-Fundamental-Gesetzen haben können und dürfen. Daraus denn von selbst folget, daß wenn sie dergleichen wirklich haben sollten, wie sie es denn, leider! gewiß usurpando haben, solches der ungerechteste und unverantwortlichste Unfug seyn würde, und daß es ihnen zur schweren Last und Verantwortung fallen müsse, wenn sie sehen, daß ihnen dergleichen in öffentlichen Zeitungen zugeschrieben wird, und sie solchem grundstürzendem Vorgeben nicht widersprechen: ja daß sie so lange und zwar mit Recht, für die Urheber eines solchen Vorgebens angesehen werden müssen, bis sie demselben öffentlich widersprechen.

Der erste Satz, dessen Beweis wir also führen wollen, ist dieser:

Die reformirten Einwohner in Hamburg, haben in dieser Stadt und in ihrem Gebiete, keine eigene Gemeine, folglich keine
damit

Damit verknüpfte Gerechtigkeiten. Es wird nöthig seyn, daß wir diesen Satz vorher richtig bestimmen, ehe wir den Beweis desselben darlegen; und wir können uns am kürzesten fassen, und in Absicht auf diese Abhandlung und auf den Zweck derselben am wenigsten irren, wenn wir die Bestimmung des Begriffes einer reformirten Gemeine in Hamburg, den wir aber schlechterdings und aus unwidersprechlichen Gründen verwerfen, aus den, in dem Zeitungsartikule angegebenen Merkmalen und Eigenschaften hernehmen. Eine reformirte Gemeine in Hamburg würde demnach nach diesen datis

„eine solche gottesdienstliche Gesellschaft der dieser Religion zugethanen Einwohner dieser Stadt seyn, welche das Recht hätte, ihre eigenen Prediger zu erwählen, ihre Aeltesten und Vorsteher zu haben, und ein eigenes Consistorium zu errichten.“

Eine solche Gemeine haben die reformirten Einwohner in Hamburg nicht, und können dieselbe auch nicht haben: und diese Wahrheit erweisen wir mit folgendem unwidersprechlichen Grunde:

**weil die Reformirten in Hamburg kein öffentliches Exer-
citurium ihrer Religion haben, und haben können.**

Der Gegensatz von dieser Wahrheit, nemlich: daß sie in Hamburg ein öffentliches exercitium religionis hätten, haben die Reformirten niemals öffentlich geradezu zu behaupten, sich bis hieher unterstanden. Ihre Vorfechter bedienen sich aber der List, ihnen solche Vorrechte als bekannte Besitzungen zuzuschreiben, aus welchen dieser Gegensatz nothwendig fließen würde. Eine solche Gemeine, als sie zu haben sich rühmen, seket eine öffentliche Religions-Übung unwidersprechlich voraus, so wie das Recht, gerichtliche Handlungen auszuüben, die Gerichtsbarkeit unwidersprechlich voraussetzet. Würden wir ihnen nun das letzte, eine solche Gemeine zu haben, auch nur durch Stillschweigen einräumen, und ein solches Verfassungs- und Gesehwidriges Vorgeben nicht durch einen völlig gegründeten Widerspruch entkräften; so würde das erste, das Recht der öffentlichen Religions-Übung, von selbst daraus folgen. Wir bitten Aufrichtigkeit und Billigkeit liebende Leser, vor Gott zu erwägen, ob dieses Wege sind die Bekennern und Nachfolgern des Heylandes der Welt geziemen, in dessen Munde nie kein Falsch erfunden worden.

Wir



Wir aber schliessen im Gegentheil nach der Aufrichtigkeit und Wahrheit also: Eine Gesellschaft, welche keine öffentliche Religions-Übung in Hamburg hat und haben kann, die kann auch keine Gemeinde daselbst haben, welcher die Eigenschaften zukommen, deren oben Erwähnung geschehen ist; nun aber haben die Reformirten kein öffentliches Religions-Exercitium in Hamburg, und können daselbst keines haben; also haben sie auch keine solche Gemeinde: denn wo der Zweck nicht statt finden kann, da muß auch das Mittel wegfallen. Es ist also die ungerechteste Praeterey, wenn von ihnen in öffentlichen Zeitungen vor den Augen des Publici und der Kirche, das Vorrecht, eine eigentliche Gemeinde in Hamburg auszumachen, dennoch ohne Scheu gerühmet wird.

Einheimische der Reichs- und Stadtvorfassungen kundige Leser, werden von dem Satze, daß die Reformirten in Hamburg kein öffentliches Religions-Exercitium haben und haben können, keinen Beweis fordern; allein um der Auswärtigen, ja auch um mancher Glieder unserer Gemeinen willen, welche die hiesigen Grundverfassungen nicht einsehen, und welche durch dergleichen dreistes Vorgeben leicht mit falschen Vorstellungen eingenommen werden könnten, ist es nöthig, diesen Beweis zu führen. Wir können solchen mit einem einzigen aber unwiderleglichen Schlusse darlegen:

Was die Reformirten in Hamburg im Jahre 1624, rechtmäßig nicht gehabt haben, das können sie gegenwärtig nicht haben, auch nicht erlangen, so lange der Westphälische Friede vest steht.

Nun aber haben die Reformirten in diesem Jahre kein rechtmäßiges öffentliches Religions-Exercitium in Hamburg gehabt:

Also können sie solches hieselbst so lange nicht haben, noch rechtmäßig erhalten, als der Westphälische Friede vest steht: und Gottlob! er steht noch veste!

Der erste Satz ist aus dem Westphälischen Friedensschlusse Art. 5. §. 33. 34. und Art. 7. §. 1. klar. Von dem andern Satze müssen die Reformirten das Gegentheil beweisen, und wir tragen kein Bedenken, sie dazu öffentlich aufzufordern. Hätten sie dazu auch nur den allgeringsten Scheingrund; so würden sie schon längst damit zum Vorscheine gekommen seyn. Daher bleibt unser Schlusssatz richtig, unwidersprechlich, und ein Fels, der unbeweglich ist, und durch keine überwiegende Macht aus dem Wege geräumt werden kann. Alles also, was die Reformirten jemals versucht,

sucht, was sie unternommen, wessen sie sich eigenmächtig angemaacht haben, wessen sie sich rühmen, in so fern solches eine öffentliche Uebung ihrer Religion in Hamburg betrifft, ist ungerecht, unstatthaft, niedrig, und ungegründet.

Ob nun gleich dieser von uns iho geführte Beweis vollkommen hinlänglich ist, die ganze Sache, welche ohnedem bisher niemals zu einem förmlichen Widerspruche gekommen ist, zu entscheiden, und die von reformirter Seite entweder veranstaltete, oder doch genehm gehaltene Zeitungsprahlereyen, völlig zu Boden zu schlagen; so wird es dennoch nicht überflüssig seyn, dieses Zeugniß der Wahrheit noch mehr zu verstärken, und insonderheit um der Auswärtigen willen, welchen unser Zustand nur gar zu häufig von einer ganz falschen Seite vorgespiegelt wird, unwidersprechlich darzutun, daß auch Ein Hochedl. Rath, und Hochlöbl. Erbgesessene Bürgerschaft in Hamburg niemals gefonnen gewesen, ihnen das öffentliche Exercitium religionis zu verstaten, als welches in Absicht auf die lutherische Kirche in Hamburg, deren Pflegerin hieselbst zu seyn, eine hohe Obrigkeit durch die heiligsten Eyde sich verpflichtet hat, die traurigsten und verderblichsten Folgen haben müßte. Kann dieses aber stärker und augenscheinlicher erwiesen werden, als durch folgendes den 28 Jul. 1719, publicirtes, öffentlich affigirtes, und der Sammlung Hamburgischer Mandate, 2 Band, S. 918, 919, einverleibtes Mandat gegen die Ufurpationes eines öffentlichen Religions-Exercitii fremder Religions-Verwandten, welches also lauter:

Demnach E. E. Rath misfällig vernehmen müssen, welcher-
gestalt hiesige, denen im Heil. Röm. Reich recipirten frem-
den Religionen verwandte Bürger- und Einwohner, welchen den
hiesigen Verfassungen nach das öffentliche Exercitium religio-
nis nicht gebühret, anstatt sich mit der, ihnen nach den Reichsge-
setzen und dem Instrumento pacis von E. E. Rathe gerne ge-
gönneten Gewissensfreyheit und Tolerance zu befriedigen, viel-
mehr ihnen eine Zeither, ohne die geringste obrigkeitliche Ver-
günstigung, allerhand unstatthafte Ausnahmen anzumaassen, und
ihren Gottesdienst in dieser Stadt, mittelst Anhörung ihrer Pree-
digten, Gesangs und Gebrauchs der Sacramenten, fast öffent-
lich zu verrichten, dazu sich verschiedener Orten ohne Scheu, und
E in



in ziemlicher Anzahl zu versammeln, die Theilgen von einigen ihrem Glauben zugethanen Geistlichen informiren, catechisiren, oder auch gar mit äußerlichem Pomp und Gepränge copuliren zu lassen, sich unterstanden: solches Untersagen aber nicht nur denen Reichsgesetzen, und dem obangezogenem Instrumento pacis, sondern insbesondrer denen heilsamen Grundgesetzen und Verfassungen dieser Stadt, kundbarer maassen schnurstracks zuwider, und dannhero auf keine Weise gestattet werden mag: Als will E. E. Rath dieser Stadt Bürger und Einwohner, welche sich zu denen übrigen im Heil. Röm. Reiche recipirten Religionen bekennen, hiemit öffentlich anerinnert, wohlmeyentlich gewarnt, und denselben ernstlich geboten haben, daß sie sich alles öffentlichen Exercitii ihrer Religion, nicht weniger aller dem Gottesdienste gewidmeten Versammlungen, imgleichen Administration der Sacramenten, öffentlicher Schulen, Catechisationen und Copulationen, in dieser Stadt und deren Gebiete, hinführo gänzlich enthalten, und sich vielmehr dem Instrumento pacis in allen Stücken gemäß bezeigen sollen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß gegen die Widerspenstigen und ungehorsamen Uebertreter dieses Ge- und Verbots, ohne Ansehen der Person mit der Strenge verfahren, und dieselben, befundenen Umständen nach, mit schwerer Strafe unausbleiblich angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Actum & conclusum in Senatu, publicatumque sub signeto. Veneris, d. 28 Jul. 1719.

In diesem, der Wahrheit und Gerechtigkeit, wie auch der Wohlfahrt der lutherischen Kirche in Hamburg, und der Ruhe der Stadt so gemässen obrigkeitlichen Mandate, werden zwar die Reformirten so wenig, als die Catholiken ausdrücklich mit Namen genannt; da aber beyde mit den Lutheranern allein die, im H. Röm. Reiche recipirten Religionen ausmachen; so ist es offenbar, daß es dieselben mit betreffe, und diejenigen unter ihnen, welche ihrer eigenen Religionsunternehmungen und Usurpationen in Hamburg kundig sind, werden wissen, was vorhergegangen ist, und durch was für Ausschweifungen und eigenmächtige zahlreiche Zusammenkünfte zum öffentlichen Gottesdienste, sie selbst einer hohen Obrigkeit dieses Mandat abgendschiget haben. Niemand von ihnen



ihnen hat sich jemals gegen dieses Mandat gereget, oder etwas vorzuehen gewußt, wodurch erwiesen werden könnte, daß ihnen dadurch zu nahe geschehen wäre, oder daß durch dasselbe ihre entweder wahre oder vermeinte Rechte gekränkt worden. Es ist nach der Zeit nichts vor gefallen, durch welches die Reformirten zu den öffentlichen Religions-Übungen, welche ihnen in diesem Mandate so nachdrücklich abgesprochen, und so ernstlich untersaget worden, berechtiget worden wären: eine hohe Obrigkeit hat ihre Bestimmungen nicht geändert, und kann und wird auch vermöge der Verbindungen, unter welchen sie steht, ihre Bestimmungen nicht ändern, und die Einrückung dieses Mandats in die Sammlung derselben, ist als eine neue Publication anzusehen. Müßten nun nicht christliche und Wahrheit und Frieden liebende Leser über die Kühnheit des Concipienten des Altonaischen Zeitungsartikels erstaunen, wenn sie denselben mit dieser obrigkeitlichen Verordnung vergleichen? und legen nicht die Reformirten in Hamburg ihre Denkungsart, ihre Absichten und die Wege, welche sie in diesem Falle für die vortheilhaftesten halten, nur gar zu deutlich an den Tag, wenn sie diesen Aufsatz durch Stillschweigen billigen, und sich nicht öffentlich davon los sagen, einen Aufsatz, der keine andre Wirkung haben kann, als den aufrichtigen Frieden zu stören, die Rechte der Kirche und des gemeinen Wesens zu kränken, und das Ansehen der hohen Obrigkeit, unter deren Schutz und Schirm sie sich freiwillig begeben haben, und welche ihnen so viele Wohlthaten erwiesen hat und noch täglich erweist, zu entkräften, und sich derselben an die Seite, oder durch Anmaassung eines eigenen von ihr nicht abhängenden, und von ihnen selbst, ohne alle Anfrage selbstthätig errichteten Consistorii, sich gar über Dieselbe wegsetzen? Sagen sie uns damit nicht deutlich genug, was die Obrigkeit von ihnen, wenn sie erst zu mehreren Kräften gekommen und zahlreicher geworden sind, (und das werden sie geniß werden, wosfern sie sich nur erst der öffentlichen Übung ihrer Religion in Hamburg bemächtigt haben, welches aber Gott in Gnaden abwenden wird) zu erwarten, was die lutherische Kirche in Hamburg, und was unsere Nachkommen von ihnen zu hoffen haben? Diese Sache ist von der Natur und Beschaffenheit, daß rechtschaffene Patrioten, welche auch für die Wohlfahrt ihrer Nachkommen, und für die treue Ueberlieferung der von ihren gottseligen Vorfahren erhaltenen Vorrechte, die gewissenhafteste Sorgfalt zu tragen, so heilig



verbunden sind, nicht blos darauf sehen müssen, was etwa in zehn oder zwanzig Jahren wahrscheinlich noch nicht zu befürchten seyn möchte. Ihre Aussichten müssen sich weiter erstrecken. Wir können heute durch Still-schweigen und Nachsehen ein kleines Uebel einwurzeln lassen, das stufenweise und unversehrt wächst, und endlich unheilbar wird. Vier und zwanzig aus Engelland vertriebene so genannte Bursaar-Weber, oder wie man hier redet, Schnürmacher, mit ihrem Lehrer Valerando Pollano, waren die ersten Reformirten, die 1554 in Frankfurt am Main, und zwar unter der Versicherung, daß sie des Rathes Religion wären, aufgenommen wurden, und wie schnelle vermehrten sie sich? wie groß ist gegenwärtig ihre Anzahl? wie drückend ihre Macht? Andreer Beispiele solcher Städte ist zu geschweigen, in welchen sie sich, blos in diesem Jahrhundert, so weit ausgebreitet haben, daß sie gegenwärtig ihre eigene Obrigkeit, mehr als eine Kirche, und so viele Prediger haben, daß sie den Lutheranern beynahе völlig das Gleichgewicht halten können: und wie bald wird daraus das Uebergewicht erfolgen?

Wir haben zwar bereits oben also geschlossen: Eine Gesellschaft, welche kein öffentliches Religions-Exercitium in Hamburg hat und haben kann, die kann auch in Hamburg keine Gemeine haben, folglich auch keine eigne Prediger, keine Aeltesten und Vorsteher erwählen, und keine Parochial-Rechte besitzen und ausüben. Diese Folge ist so richtig und so unleugbar, daß es ein Ueberfluß scheinen würde, dieselbe besonders zu erweisen. Wir wollen uns doch aber dem Beweise derselben unterziehen, um an unsrer Seite nichts von dem ermangeln zu lassen, was zur hinlänglichen und gründlichen Belehrung des Publici erfordert werden könnte.

Wenn die reformirten Einwohner in Hamburg unter sich eine besondere Verbindung, welche die Versorgung der Armen ihrer Religion zum Zwecke hat, aufrichten, und die Verwaltung der dazu bestimmten Gelder, dazu erwählten Personen auftragen; so ist dieses eine Sache, welche wir gelassen ansehen könnten, ohne davon für unsere Kirche nachtheilige Folgen zu besorgen; allein der Augenschein lehret, daß ihre Absicht viel weiter gehe. Wir haben oben die Bedeutung erklärt, in welcher sie das Wort Gemeine nehmen, wenn sie sich dergleichen selbst zuschreiben: und wir fragen billig, wer ihnen die Macht gegeben hat, eine solche Gemeine aufzurichten, und aus welcher Quelle sie die Rechte herleiten wollen, welche sie als eine Gemeine usurpiren? Wer hat ihnen



ihnen das Recht gegeben, eigne Prediger zu erwählen? Wer confirmirt diese Prediger? Wer installirt dieselben? Unter wessen Aufsicht stehen sie? Wer hat bey dieser vermeynten Gemeine das Jus ecclesiasticum & episcopale? Ist es hinlänglich, sich dergleichen Rechte, an einem Orte, wo eine andre Religion die herrschende ist, aus dem Grunde eigenmächtig anzumaassen, wenn uns die Wohnung, und andre bürgerliche Freyheiten und Gerechtigkeiten an demselben verstatet worden; so sind unsre Glaubensgenossen in solchen Städten, wo die reformirte Religion die herrschende ist, ebenfalls dazu berechtiget; allein, wenn sie diesen Weg einschlagen wollten, (und sie werden ihn nie erwählen, denn es ist ein Weg der Ungerechtigkeit) wie würde man sich von Seiten der Reformirten dabey verhalten? Es ist höchst merkwürdig, daß die hiesigen Reformirten, niemals andre geistliche Personen als ihre Prediger an geben, als solche, die bey den Herren Residenten als Legations-Geistliche in Diensten stehen: dabey aber sich mit aller Sorgfalt hüten, dieses Umstandes auch nur mit einem Worte zu gedenken. Wenn ihre Vorsetzer, in Zeitungen, oder bey einer andern Gelegenheit dem Publico von ihrer hiesigen Gemeine und affectirten Gerechtsamen, ungegründete Vorstellungen einflößen wollen, so heißt es blos: Prediger der reformirten Gemeine in Hamburg. Sobald sie aber Widerstand finden, oder der Prediger der reformirten Gemeine soll zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er sich unbefugter Parochial-Handlungen anmaasset hat, alsdenn ist er den Augenblick nichts weiter als Legations-geistlicher, und entziehet sich auf diese Art aller Verantwortung. Wir fragen abermal, sind dieses Wege und Mittel, welche aufrichtigen Christen geziemen? oder solche, welche nur die Klugheit der Welt an die Hand geben kann? Wir gestehen zu, daß dieser Weg ziemlich bequem sey, dasjenige eigenmächtig zu erlangen, wozu man durch den Weg des Rechts zu kommen nicht hoffen kann, und der Stadt die genossenen Wohlthaten mit tausendfachen Verdrießlichkeiten zu ersetzen; allein wir ergreifen diese Gelegenheit, so betrübt sie auch für uns ist, nochmals mit Freuden, Gott zu danken, daß Er die Lehrer und Glieder unsrer Kirche vor dergleichen Wegen bewahret hat, und nehmen daher den Trost, daß dieselben, da sie dem Gott, der Herzen und Nieren prüfet und dem Aufrichtigkeit angenehm ist, nimmermehr gefällig seyn können, nimmermehr ihren Zweck erhalten werden, wie sie denn auch,



obngeachtet man sich derselben schon seit so vielen Jahren bedient hat, bisshierher Gottlob! noch nichts bewirkt haben, und alles, was von jener Seite von Gemeinen, Predigern, u. s. w. vorgegeben wird, nichts anders, als leere Worte, und aufs höchste Usurpationes sind, deren Ungerechtigkeit sogleich in die Augen fällt, als sie nur in ihr wahres Licht gestellt werden.

E. Hochedl. und Hochw. Rath der Stadt Hamburg und E. Hochlöbl. Erbgesessenen Bürgerschaft, ist noch nie der Vorwurf gemacht worden, daß sie eigenmächtig ihre Grenzen zu erweitern, und eines andern wohlhergebrachte und erweistliche Rechte zu schmälern, jemahls gesucht haben. Dieser Character und Ruhm der Billigkeit und Gerechtigkeit, welchen Freunde und Feinde den Häuptern und Vätern dieser Stadt zugestehen müssen, giebt ihren öffentlichen Zeugnissen einen solchen Werth und eine solche Zuverlässigkeit, daß man denselben, ohne die Redlichkeit selbst zu beleidigen, den Glauben und Beyfall nicht versagen kann. Wäre es also möglich gewesen, daß Eine hohe Obrigkeit in Hamburg sich hätte entschließen können, das oben angeführte Mandat zu publiciren, wofern die fremden Religionsverwandten den geringsten Grund vor sich gehabt hätten, aus welchem sie hätten erweisen können, daß ihnen dadurch Gewalt und Unrecht geschähe? Was für Nachtheil hätte es insonderheit den Reformirten bringen können, wenn sie sich im Stande gesehen hätten denselben auch nur einige Scheingründe entgegen zu setzen, solche gehöriges Drees zu eröffnen? Wer hat sich aber dagegen auf eine gesekmäßige Art auch nur geregt? Und es wäre gewiß anständiger, und dem natürlichen Rechte sowohl, als den Vorschriften unsrer allerheiligsten Religion gemässer, wenn man von jener Seite seine Sache, wenn sie gerecht wäre, gehörig und ordentlich zu erweisen suchte, als daß man eigenmächtig mit Vorrechten pralet, die man nicht anders besitzen kann, als mit einem unaufhörlichen Widerspruche des Gewissens, und mit Uebertretung der allerheiligsten Pflichten der Religion, und des, der rechtmäßigen Obrigkeit schuldigen Gehorsams. Und warum erwählt man von jener Seite lieber jenen Weg als diesen? aus keinem andern Grunde, als weil man überzeugt ist, daß man auf dem Wege der Gerechtigkeit und der Wahrheit keinen Schritt fortkommen kann, weil man sich von allen Gründen völlig entblößet siehet, welche solchen widerrechtlichen Usurpationen auch nur einen Schein der Gerechtigkeit geben könnten.

Zu welchem Ende haben wir dieses alles angeführt? Um die Folge daraus herzuleiten: daß das öffentliche Mandat einer Hohen Obrigkeit in Hamburg, allen, der Altonaische Zeitungsauflaß aber, in so fern solcher von einer Gemeine, von Ältesten, von Predigern, von einem vollständigen Consistorio redet, welche die Reformirten in Hamburg haben sollen, nicht den allergeringsten Glauben verdienet. Fragt man, warum man es denn von unsrer Seite so weit kommen lassen, daß dergleichen Dinge vor unsern Augen in öffentliche Zeitungen gesetzt werden? so müssen wir mit Seuffzen antworten, daß Zeiten und Umstände öfters erfodern, daß man dasjenige dulden muß, was man nicht ändern kann. Verstaten es aber Religion und Christen thum, sich der Zeiten und Umstände auf eine solche Art zu bedienen, und ist bey solchen Wegen das Wohlgefallen und der Segen Gottes zu hoffen? diese Frage mag das eigne Gewissen derer beantworten, welchen diese Wege wohlgefallen. Indessen sind wir versichert, daß so wohl jener höchstverfängliche in unsre eigene Zeitungen sub et obreptitio eingeschobene Aufsatz, durch unsre in den Actis historico-ecclesiasticis befindliche Erklärung, als auch dieser, in einem so hohen Grade die ersten Rechte unsrer Kirche und Stadt beleidigende, den altonaischen Zeitungen einverleibte Aufsatz, durch dieses Zeugniß der Wahrheit dergestalt entkräftet worden, daß die gegenwärtigen Reformirten, welche Gerechtigkeit und Wahrheit lieben, und wir kennen sehr viele rechtschaffene Männer unter ihnen, welche diesen edlen Character durch ihr ganzes Verhalten darlegen, sich desselben schämen und keinen Theil daran nehmen werden, von den künftigen aber es Niemand leicht wagen wird, einen von beyden, als ein fundamentum juris, und als einen Beweis eines rechtmäßigen Besizes, anzuführen.

Es wäre uns leicht, alles, was wir bisher behauptet, und um der Kürze willen nur mit den kundbaren, auf den unberweglichen Westphälischen Friedensschluß sich unmittelbar gründenden Fundamental-Verfassungen dieser Stadt, und mit einem öffentlichen abermats auf diesen Grundsäulen beruhendem Mandato E. Hochedl. Rathes unwirderpöthlich erwiesen haben, noch durch viele andre eben so starke Gründe darzutun: wir könnten insonderheit aus den, in unsern Ministerial-Acten befindlichen häufigen Extractibus Protocollorum E. Hochedl. Rathes sehr viele Stellen anführen, in welchen Derselbe sich



sich auf das nachdrücklichste erklärt, daß Er eine reformirte Gemeine in Hamburg und was derselben anhängig, nie erkannt habe, und nie erkennen werde, daß Er die, von fremden legations-Geistlichen, bey Hamburgischen Bürgern und Einwohnern verrichtete parochial-actus, für offenbar ungerecht erkläre, daß Er den fremden Religions-Verwandten die Erlaubniß-Zettel zum heyrathen nie anders, als mit der ausdrücklichen Clausei, daß die Copulation in Altona geschehen müsse, ertheile, daß Er nach dem Vorbilde seiner gottseligen Vorfahren das unschätzbare Kleinod des exercitii religionis publici, et quidem solitarii der lutherischen Kirche in Hamburg, unter göttlichem Beystande zu erhalten bemühet seyn wolle, daß Er es für einen offenbaren Unflug halte, wenn die Reformirten in Hamburg sich eine Gemeine, und die legations-Geistlichen Prediger derselben nennen, daß Er ihnen solches nachdrücklich habe verboten und sie anweisen lassen, sich in ihren gehörigen Gränzen zu halten, und daß sie solches auch auf das heiligste versprochen hätten, daß Er den gleichmäßigen Eifer und Wachsamkeit E. E. Ministerii, welche auf gleichen Zweck gerichtet sind, völlig billige, und obrigkeitlich genehm halte; als welche alle, als so viele obrigkeitliche, folglich unverwerfliche Zeugnisse der Wahrheit anzusehen sind: allein wir halten solches iho für überflüssig, da die angeführten Beweisgründe schon vollkommen hinlänglich sind, bey einer Sache, die ohnedem nie zweifelhaft gewesen, zu zeigen, auf welcher Seite Wahrheit und Gerechtigkeit sind, und glauben, daß es einer guten und an sich sonnenklaren Sache zufälliger Weise nachtheilig seyn könne, wenn dieselbe mit überflüssigen Beweisen belästiget wird. Indessen können wir nun, aus unserm geführten unumstößlichen Beweise mit der größten Freudigkeit die Folgen und Schlüsse ziehen. Es sind diese:

Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn die Reformirten in Hamburg eine Gemeine errichten und die Parochial-Rechte usurpiren.

Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn sie den fremden legations-Geistlichen den Nahmen der Prediger ihrer Gemeine beylegen, und sich der Wahl und Berufung derselben rühmen, auch actus parochiales von ihnen verlangen.

Es ist eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn diese Geistliche solche Titel annehmen und gebrauchen, wenn sie ihre Befugnisse über die Gränzen



Grenzen der Suite ihrer Herren erstrecken, wenn sie bey Einwohnern der Stadt, die auf keine Weise zu dieser Suite gerechnet werden können, actus ministeriales verrichten, insonderheit, wenn sie in den Häusern der Stadt taufen und copuliren. Dieses letzte ist um so viel unzulässiger, weil alsdann die Copulationen gegen die allgemeine und hiesige Kirchen-Versaffung, ohne Erlaubniß ohne vorhergegangenes Aufgeboth geschehen. Denn daß sie so weit gehen, und in den Zimmern die in den Häusern ihrer Herren zu dem Gesandtschafts-Gottesdienste bestimmt sind, auch Proclamationen verrichten, und sich also einer solchen Handlung anmaßen sollten, welche nach den wesentlichen Grundversaffungen dieser Kirche in den Ringmauren dieser Stadt, bloß in den fünf Hauptkirchen geschehen kann, können wir uns kaum vorstellen: ob wir gleich damit nicht leugnen wollen, daß wir nicht große Ursach haben sollten, auch diesen Exceß zu besorgen.

Es ist offenbar ungerecht, wenn die Reformirten in Hamburg mehr Rechte in Hamburg zu haben verlangen, als sie den Lutheranern in Cassel und in Bremen jemahls verstaten werden. Ist es dort kein Gewissenszwang, wenn unsre Glaubensgenossen in Parochial-Handlungen sich an die reformirten Prediger halten müssen, ohngeachtet sie ihre eigene rechtmäßig berufene Prediger haben; so wird es auch hier kein Gewissenszwang seyn, wenn wir dergleichen von ihnen verlangen, da sie hier keine eigene Prediger haben und haben können.

Er ist offenbar ungerecht, daß sie E. Hochedl. Rath und Hochlöbl. Erbgesessene Bürgerschaft, durch ihre unaufhörliche Usurpationen, und durch das entweder selbst veranstaltete, oder doch genehm gehaltene Ausbreiten derselben in öffentlichen Zeitungen, kränken, da sie von ihnen so viele Wohlthaten genießen.

Hey dem zweyten Satze können wir uns kürzer fassen, indem derselbe nicht allein nothwendig mit dem ersten zugleich fallen muß, sondern auch der Gegensatz davon in einem so hohen Grade ungerrecht und ungereimt ist, daß jeder Unpartheyischer und unsrer Versaffung einigermaßen Kundiger erstaunen muß, wie man von jener Seite einen solchen Schritt zu thun wagen können. Dieser Satz lautet also:

Die Reformirten in Hamburg haben daselbst kein
Consistorium.

D

Ein



Ein Consistorium ist ein aus geistlichen und weltlichen Personen bestehendes, von der rechtmäßigen höchsten Obrigkeit angeordnetes und bevollmächtigtes Gericht, das ihr zustehende Jus episcopale auszuüben, und insonderheit Kirchen- und Ehesachen zu entscheiden. Da es ohn-
streitig ist, daß das Jus episcopale in Hamburg, salva communica-
tione praevia in Kirchensachen cum Ministerio, bey E. Hochw. Rathe und Hochlöbl. Erbgesessener Bürgerschaft in Hamburg befindlich ist, welche letzte das löbl. Collegium der Sechziger zu ihren perpetuis mandatariis in rebus ecclesiasticis verordnet hat; so müssen die reformirten und in nexu civico stehenden Einwohner in Hamburg, da sie sonst in allen Stücken der Gerichtsbarkeit einer Hohen Obrigkeit dieser Stadt unterworfen sind, erweisen, daß sie in Absicht auf die Kirchen- und Ehesachen davon ausgenommen sind, und von derselben die Vollmacht erhalten haben, aus sich selbst, mit Zuziehung fremder legations-Geistlichen, ein solches Consistorium zu errichten. Dieses werden sie nimmermehr erweisen können, ja auch niemahls zugestehen, indem sie ihr selbsthätig errichtetes vermeynthes Consistorium nicht im Namen einer Hohen Obrigkeit verwalten. Wir fragen also billig: von wem sind sie denn dazu bevollmächtigt? Hier werden sie Niemand nennen können: und es ist offenbar, daß sie das Recht, das ihnen kein ander ertheilen kann, sich selbst eigenmächtig genommen haben. Kann aber etwas Ungerechters und Ungereimters seyn, als wenn Einwohner einer Stadt die einer fremden Religion zugethan sind, und welche auf keine andre Bedingungen in dieser Stadt bürgerlich aufgenommen worden, als daß sie sich in allen Stücken den Grundverfassungen derselben genäß bezeigen und die ordentliche Obrigkeit erkennen sollen, sich unterfangen eigenmächtig in derselben eine eigene Gerichtsbarkeit anzulegen, und um dieselbe desto besser aufrecht zu erhalten, und der ordentlichen Obrigkeit die Dämpfung eines solchen Unfugs desto schwerer zu machen, Personen mit in dieselbe zu ziehen, welche unter einem auswärtigen höhern Schutze stehen, und sich, so bald sie deßfalls zur Verantwortung gefordert werden sollen, auf denselben beziehen können? Heißt das nicht, statum in statu formiren? Gewiß die Sache ist, wenn sie auch so viel als möglich im Verborgenen getrieben würde, schon so offenbar ungerecht, daß wer nur einigermaßen Gerechtigkeit und Billigkeit liebet, solche mit dem äußersten Wider-



berwillen ansehen muß. Sie wird aber völlig grundstürzend und unerträglich, da den Reformirten in Hamburg in öffentlichen Zeitungen nicht nur ein Consistorium, sondern so gar ein vollständiges Consistorium zugeschrieben wird, und da sie ein solches unverantwortliches Vorgeben stillschweigend völlig genehm halten. Denn wenn die Sache zur Sprache kommt, und sie wollten sich darauf berufen, daß sie schon viele Jahre ein Consistorium gehabt hätten; so würde ihnen zur Antwort werden: Hundert Jahre unrecht, ist nicht eine Stunde recht. Wenn sie aber nach 30 oder 40 Jahren ein solches vor unsern Augen und in dieser Stadt häufig ausgestreuetes und gelefenes Zeitungsblatt aufzeigen können, in welchem ihnen ein solches Consistorium öffentlich zugeschrieben worden, und welchem von unsrer Seite nicht widersprochen wäre; so würde ihnen solches in mancher Absicht so vortheilhaft, als uns schädlich seyn. Sie würden, wenn sie, wie gegenwärtig ihre Religionsverwandten in Frankfurt am Mayn, eine Klage ex capite spolii erregen wollten, die hohen Dicasteria durch dergleichen scheinbares, obgleich grundfalsches Document in eine nicht geringe Verlegenheit setzen. Und wir sind versichert, daß die Reformirten in Frankfurt, wenn sie igo ein solches Zeitungsblatt, in welchem ihnen vor den Augen der Stadt diejenigen Vorrechte, die sie mit so vieler Bemühung und Kosten zu erpressen gesucht haben, so zuversichtlich beygelegt worden, und welches durch völliges Stillschweigen von der andern Seite rechtskräftig geworden wäre, aufweisen könnten, sich sehr glücklich schätzen, und zur Erreichung ihrer Absichten sehr viel dadurch gewinnen würden. Man muß erstaunen, wenn man bemerkt, wie sie ihren Nachkommen auf diese Art Documente in die Hände zu spielen suchen, die ihren Absichten künftig zu statten kommen können. Als die Reformirten zu Worms es endlich im Jahr 1744 so weit gebracht, daß sie eine Kirche daselbst bauen können, so ließen sie ohne Vorwissen des Magistrats und der Bürgerschaft, ja selbst gegen die Warnung des Residenten eines großen Monarchen, der ihnen doch zu ihrem Kirchenbau behülflich gewesen, eine Münze prägen, auf welcher die Buchstaben standen: S. P. Q. WORM. F. F. das ist: der Rath und die Bürgerschaft zu Worms haben diese Münze prägen lassen; und verschiedene Stücke davon heimlich in den Grundstein einschieben. Was ihre Absicht dabey gewesen sey, ist leicht zu errathen. Sie haben zwar desfalls

von dem Rathe zu Worms einen derben Verweis einnehmen müssen; indessen ist doch ein Document in der Welt, welches ihren Nachkommen, wenn sie entweder angegriffen werden sollten, oder sich weiter auszubreiten Lust haben möchten, wenigstens zur Erweiterung des Processes, sehr nützlich seyn kann. Diese höchstmerkwürdige Geschichte, mit wichtigen Anmerkungen und der in Kupfer gestochenen Münze, liegt der Welt, in des sel. Hn. Senior Fresenius Beleuchtung der Widerlegung des Herrn Prof. Wirthofs, S. 53, vor Augen. Wir zweifeln daher nicht, daß Eine Hohe Obrigkeit in Hamburg einen solchen weit aussehenden, auch vor unsern Augen betriebenen Zeitungs-Ansug ernstlich zu Herzen nehmen, und dem Laufe desselben so weit, als den künftigen daher so sehr zu beforgenden und Ihren hohen Gerechtsamen so nachtheiligen Folgen, auf das kräftigste vorbeugen werde.

Indessen räumen wir gar gerne ein, daß die unter uns wohnenden Reformirten schon vor vielen Jahren sich eines solchen Consistorii eigenmächtig, aber zur höchsten Ungebühr, angemaaßet, und dadurch unsre gottseligen Vorfahren im Amte genöthiget haben, sich darüber bey E. Hochedl. Rathe auf das nachdrücklichste zu beklagen. Dem wir finden in einem Memoriali derselben an E. Hochedl. Rath vom 13 Jul. 1719, folgende Stelle:

„ Ueber dies haben sie ihr eigenes Consistorium und Kirchen-Collegium angerichtet, vor welchem Klagen geführt, angenommen und entschieden werden. In demselben sisset ein Praefes nebst andern geistl. und weltlichen Personen, und hat Daniel von Dalen referirer, daß nebst dem Praefide und den zweien Predigern noch 2 oder 3 Eltessen der reformirten Kirche in solchem Consistorio sissen, welches auch Herr Krüger gestanden. Sie haben auch ihre Eltessen, welche Kirchen- und Matrimonial-Sachen untersuchen und debattiren, wie solches E. Hochedl. Rath aus der Supplique, die Susanna Margareta von Dalen, und ihr Bruder Daniel von Dalen, contra den Schwärmer und falschen Proppheten Nicol. Ripken, 1717, et eod. anno,



„anno, den 10ten Xbr. zu Rathhause übergeben haben, be-
„sant ist.“

Wir wollen, da es zur Bestätigung dieses Zeugnisses der Wahrheit
überhaupt dienet, noch zum Ueberflusse das folgende aus diesem Me-
moriali beyfügen:

„ Die reformirten Prediger nennen sich Prediger der reformir-
„ten Gemeine in Hamburg, wie wir denn in unsern Händen
„die Originalia haben, da Beyde Attestata ertheilet des sel.
„Hn. D. Lütkens Tochter, und der eine sich unterschrieben hat:
„Joh. Phil. Mäsius, der reformirten Gemeine allhie Prediger,
„dat. den 5 Aug. 1716; der andere aber: Gallorum Pastor,
„eod. anno, die quarta Augusti: Vernejou, pro Christo
„Hamburgi exul. Hiesige reformirte Einwohner werden von
„diesen reformirten Predigern beyden copuliret, und ihre Kin-
„der getauft. Die Copulationes werden so wohl in ihren Hän-
„dern, als auch in ihren eigenmächtig aufgeführten und zube-
„reiteten Kirchen verrichtet; dahin mit großer Pomp Braut
„und Bräutigam fahren, wie einige von uns selbst solches ge-
„sehen haben, da doch nie den reformirten Predigern solche
„actus ministeriales zu exerciren erlaubt gewesen: und kön-
„nen wir noch lebende, exempla anführen, daß Reformirte
„von uns copuliret worden. Wer aber diesen eingeschlichenen
„reformirten Predigern die Macht gegeben, solche actus mi-
„nisteriales zu verrichten, wer sie auch dabey wider unsre Ge-
„setze und Statuta defendiret und patrociniert, das mögen sie
„aus sagen. Halten aber nach reifer Ueberlegung, die wir nach
„Gottes Wort, unserm Amt und Gewissen, auch hiesigen Fun-
„damental-Gesetzen und ulance in heiliger Furcht Gottes ein-
„gerichtet, dafür, daß es höchst nöthig sey, über sothane ge-
„waltsame, freventliche, hochverpönte Usurpirung nachdrück-
„liche

„liche Klage abermal zu führen, und die erste Klage, die oft
 „reiteriret worden, zu renoviren, um so viel mehr, da diese
 „Usurpateurs durch die, auf fast unendliche Instanzen Rev. Min.
 „von Ampl. Senatu an sie ergangenen Inhibitiones, dennoch
 „auf keinerlei Weise sich haben zur raison bringen lassen, und
 „abstehen wollen, womit sie ja als Freveler, der hochgeehrten
 „Obrigkeit und der ganzen evangelischen Kirche sich ebenfals
 „par force opponiret haben, und folglich zur wohlverdienten
 „Strafe zu ziehen, auch a Senatu Ampl. dahin anzuweisen
 „wären, forthin abzustehen, und sich zu vergnügen, was unsre
 „Sanctiones pragmaticae, und mit ihnen habende Com-
 „pacta zulassen, und keinesweges eines mehrern sich zu unter-
 „nehmen.“

Das oben angeführte und eingerückte nachdrückliche Mandat, vom 28 Jul. 1719, war die Wirkung dieses Memorials, und ist zu gleich das unverwehlichste hochobrigkeitliche Zeugniß, daß E. Hochedl. Rath und löbl. Collegium der Sechsziger, die Beschwerden Rev. Ministerii so wohl, als seine Bitten völlig gegründet und gerecht gefunden habe. Indessen setzten die Reformirten dem ungeachtet ihre Usurpationen, obwohl in mehrerer Stille, unaufhörlich fort, und nöthigten Rev. Ministerium, desfalls neue Beschwerden bey E. Hochedl. Rathe zu führen. Ja im Jahre 1723 unterfieng sich ein reformirter aus Hamburg gebürtiger Studiosus in Genes. Namens Viard, seine Dissertation den Viris plurimum Venerandis, celeberrimis, doctissimis, Confistorium, ecclesiae Gallo-reformatae Hamburgensi, quae Altonae colligitur, praepositum, constituentibus, Pastoribus, Presbyteris et Diaconis, zu dediciren. Als nun diese Dissertation, welche in Hamburg sorgfältig verborgen gehalten wurde, Rev. Ministerio erst im Jahre 1725 zu Gesicht kam; so sahe solches sich abermahl in seinem Gewissen verbunden diesen Unfug einer hohen Obrigkeit, nebst andern Excessen, klagen vorzustellen, worauf folgende Antwort, unter dem 7 Mart. 1725, erfolgte: Daß E. Hochedl. Rath über die Unternehmungen hiesiger der catholischen und reformirten Religion



ligion zugethanen Einwohner und Bürger in Anmaassung eines exercitii publici, ein recht inniges Mißfallen empfinde, daß die vor aller Welt liegende von Rev. Ministerio selbst allegirte Vorstellungen und Schreiben (an des Röm. Kayfers und Königs von Preussen Majestäten, wie auch die Herren Generalstaaten, s. Fabri Europ. Staats-Canzeley, 12 Th. S. 511. 612.) jedemänniglich von seiner Herzens Meynung, und wie Er seinen gottseligen Vorfahren am Regimente, in Eifer und Zele für die Beförderung göttlicher Ehre, und alleinige Erhaltung der evangelischen Religion, als eines theuersten Kleinodes dieser Stadt, im geringsten nachzugeben, oder andern mehrere Freyheit, denn ihnen nach den Reichsgesetzen, dem Instrumento pacis, und hiesigen löblichen Verfassungen gegönnet, zu indulgiren keineswegs gesonnen sey, zureichlich überführen könnte.

E. Hochedl. Rath versicherte zugleich Rev. Ministerium, von seinem hohen Wohlgefallen an dessen Wachsamkeit und Sorgfalt, und von seiner eigenen und unveränderlichen Gesinnung und Neigung, alle Sorge zu tragen, daß die, der catholischen und reformirten Religion zugethane hiesige Einwohner, sich aller Affectation eines freyen offenen Exercitii ihrer Religion gänzlich enthalten müßten, daß Er die bisherigen Unternehmungen derselben, den Vornehmsten ernstlich verwiesen, und solche durch den Herrn Praetorem ernstlich inhibiren lassen, daß diese darauf das geschehene auf das submisseste depreciret, und vor das künftige ein ganz unanständiges Betragen versprochen hätten, imgleichen, daß E. Hochedl. Rath sie auf das ernstlichste angewiesen hätte, sich aufs künftige aller Expressionen von einer hamburgischen reformirten Gemeine, Consistorio, Predigern re. gänzlich zu äusern, auch dem Studioso Viard seiner Anfüg solcher Betitelungen verweisklich vorhalten lassen, welcher sich aber, da er zehn Jahre von hier abwesend gewesen, mit der Unwissenheit entschuldiget habe.

Dieses Verhalten E. Hochedl. Rathes gegen die Anmaassungen der Reformirten, so wohl überhaupt in Absicht eines öffentlichen Religions-Exercitii und einer Gemeine, als auch insonderheit in Absicht
eines



eines Consistorii, und die darauf erfolgten Erklärungen, Deprecationes und Versprechungen der vornehmsten französischen Reformirten, und des Studiosi Viard, sind unwiderlegliche Zeugnisse für die Wahrheit, daß die Reformirten in Hamburg weder jenes noch dieses haben. Und es würde eine offenbare Chicane seyn, wenn jemand den Einwurf dagegen machen wollte: daß hier die Rede von den französischen, nicht aber von den hochdeutschen und holländischen Reformirten sey: indem es ganz offenbar ist, daß diese letztern vor den erstern, weder in bürgerlichen noch in Kirchensachen, nicht das geringste Vorrecht besitzen. Und wir haben es gar nicht nöthig, uns darauf eber einzulassen, bis uns dieser Einwurf wirklich entgegen gefehlet wird, und die deutschen Reformirten es sich unterfangen, den Beweis davon zu übernehmen. Mögten wir doch von ihren Usurpationen, und den ungegründeten Zeitungspralereien so wenig beunruhiget werden, als wir einen zu Nicht beständigen Beweis, von ihnen zu besorgen haben.

Es würde uns ein leichtes seyn, noch mehrere Zeugnisse unserer hochzuverehrenden Obrigkeit, auch aus den neuern Zeiten, anzuführen, welche mit den dargelegten von gleichem Inhalte sind. Wir enthalten uns aber iho desselben, theils um die Leser durch eine beschwerliche Weitläufigkeit nicht zu ermüden, theils, weil die angeführten Gründe und Zeugnisse zu ihrem Zwecke vollkommen hinreichen, und vermögend sind das grund- und bodenlose Vorgeben des Verfassers des Zeitungsartikels dergestalt niederzuschlagen, daß wir von demselben für uns und unsre Nachkommen, so lange Wahrheit und Gerechtigkeit noch ihren Werth behalten, und Gewalt und Unrecht nicht in ihre Stelle treten, keinen Nachtheil zu besorgen haben. Wir fügen nur noch die Anmerkung bey: daß es uns unbegreiflich bleibt, wie es möglich sey, daß gewissenhafte reformirte Geistliche an einem solchen Consistorio Theil nehmen, dasselbe wöchentlich besuchen, und sich den dabei vorkommenden Handlungen unterziehen können, ohne zu bedenken, daß sie auf eine unleugbare und unverantwortliche Art, gegen Wahrheit, Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit handeln.

Wir



Wir haben also auch diesmal in der Furcht des Herrn, und aus den lautersten und pflichtmäßigsten Absichten ein öffentliches Zeugniß der Wahrheit abgelegt, und also dasjenige erfüllt, wozu uns nicht allein überhaupt als rechtschaffene Lehrer und Wächter, unser Amt und das Wort Gottes, sondern auch insonderheit die heiligen und eydlichen Verbindungen verpflichten, unter welchen wir als Glieder des hamburgischen Ministerii stehen, und deren Hindansehung uns die schwereste Verantwortung vor Gott, und die unerträglichsten aber wohlverdienten Seufzer der Nachkommen zuziehen würde. Wir müssen zwar besorgen, daß der Lohn womit dergleichen redliche aber manchem sehr verhasste und seinen Absichten entgegen laufende Bemühungen, von der Welt vergolten zu werden pflegen, auch dieses mahl nicht ausbleiben werde, und daß harte, lieblose und ungerechte Urtheile genug darüber ergehen werden. Wir stehen aber Gottlob! in der Fassung, daß wir mit dem Apostel sagen können: es ist uns ein geringes, von Menschen gerichtet zu werden, oder von einem menschlichen Tage. Der Herr ist es, der uns richtet. 1 Cor. 4, 3. 4. Und diese unsre Arbeit wird so lange vor Gott und Menschen rechtmäßig und untadelhaft bleiben, als eine in gehörige Schranken eingeschlossene Vertheidigung und Behauptung eines rechtmäßigen und unschätzbaren Gutes, gegen unerträgliche und höchnachteilige Beeinträchtigungen, für eine pflichtmäßige Handlung erkannt werden muß. Wir haben es nicht nöthig, ein Wort weiter zu unsrer Rechtfertigung beizufügen, zumahl da wir uns gar nicht verbunden erkennen, denen, die nur nach ihren Vorurtheilen richten, und welche bey einer großen Kältsinnigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Religion, unser Verhalten nicht anders ansehen können, als dort die Pharisäer das Verhalten Jesu und seiner Jünger ansahen, von unserm Thun oder Lassen, Rechenschaft zu geben.

Es ist die Sache Gottes und seiner Kirche, zu deren Vertheidigung wir, nach dem preiswürdigen Beispiele unsrer in Gott ruhenden Vorfahren die Feder ergriffen haben. Von Ihm erwarten wir also dazu
E den



den Segen und das Gedenken. Wir bekennen zwar mit der innigsten Wehmuth unsers Herzens, daß die große und so weit ausgebreitete Laulichkeit, Kalksinnigkeit und Verachtung der Wahrheit, und insonderheit des unschätzbaren Kleinodes der Vorrechte der evangelischen lutherischen Religion in Hamburg, welches mancher, wenn es in seiner Macht stünde, gern für ein Linsengericht verkaufen würde, die Erfüllung aller der Drohungen verdienen, welche der HErr der gerechte Gott, in seinem Worte mit so unseeligen Gesinnungen verbunden hat. Wir haben aber zu seiner unendlichen, und bisher, lob sey seinem allerheiligsten Nahmen! noch alle Morgen über uns neu gewordenen Barmherzigkeit das freudige Vertrauen, Er werde ferner seiner Kirche in Hamburg Sonne und Schild seyn, alle listige und gewaltsame Anschläge, welche auf die Kränkung oder Unterdrückung derselben abzielen, vereiteln und zurück treiben, dagegen seinem Volke helfen, sein Erbe segnen, weiden und ewiglich erhöhen.



Zugabe

Zugabe II.

Einige merkwürdige Stellen aus des sel. D. Spe-
ners im Jahre 1667 zu Frankfurth am Mayn gehaltenen,
und das folgende Jahr daselbst gedruckten Predigt,
von nothwendiger Vorsehung vor falschen
Propheten.

Aus der Zueignungsschrift.

Gleichwie fast alle Stände an den Orten, wo unterschiedene Reli-
gionen neben einander wohnen, allerhand Verdrieslichkeit von
solcher Vermischung erfahren müssen; also sind wohl fast diejenigen Be-
schwerden, welche unser, als der Prediger und Lehrstand davon ein-
nimmt, die meisten und empfindlichsten. Es liegt uns an solchen Orten
ob, daß wir unsre Gemeinen so viel fleißiger in den streitigen Puncten,
so wohl in den öffentlichen Predigten, als den Catechismus-Vorhören
unterrichten, und diejenigen Stücke eifrig treiben, welche an denen
Orten, wo man sich keiner Verführung zu befahren hätte, obschon nicht
ausgelassen, dennoch nicht mit solchem Ernst stetig wiederholet werden.
Ferner, daß wir deutlich die Irthümer der falschen Lehre zeigen, sie
kräftig widerlegen, und die Gemeine davor eifrig warnen. Daß wir
auch fleißig Acht geben auf solcher falschen Lehrer Vorhaben, Handlungen
und verdeckte Practiquen, wie denselben zeitlich zu begegnen, ehe
sie noch damit unsrer Kirche Schaden thun. — Wenn aber solches
mit möglichster Treue und Fleiße geschehen ist, ist das betrübteste, daß
man ihm selbst damit anstat des Dankes viel Verdruß und Saß
auf den Hals ladet. Was die Widersacher selbst anlangt, da ist
leicht zu erachten, wie sie uns wenig Dank darum wissen, sondern,
weil sie sich zum höchsten beleidiget halten, suchen sie sich auch auf alle
Weise zu widersetzen und zu rächen. — Da sind die vornehmsten
Titel, die man gleich dabey setzet, wo man unser gedenket, daß
man

man uns Clamanten, friedhäßige Jänker, neidische Friedensstörher, und unbarmherzige Verfolger nennet — — Es bleibt aber nicht da bey, daß bey denen selbst, die draussen sind, wir solchen Haß uns aufladen müssen; sondern es weiß Gegentheil seine Sache also scheinbar bey den Unfrigen oft vorzubringen, daß zuweilen dieselben selbst auf die Gedanken kommen, jener Klagen seyn gleichwohl nicht ungegründet, und man thue ihnen unrecht, daß man nicht bessern Frieden mit ihnen halten wolle. — — Weil nun der Schwachen, welche die meisten Dinge nur nach dem äußerlichen Ansehen beurtheilen, sodann der Weltgemüther, welche mit einander nicht so viel nach dem Göttlichen als nach dem Weltlichen fragen, allezeit mehr sind, als derer, die genugsam begründet, und was christliches Eifers Amt sey, verstünden, so geschieht es, daß jene aus Unwissenheit und Schwachheit, diese aber aus Bosheit übel von solchem Eifer halten, und uns deswegen mit allerley Verdacht beladen. Das einzige Mittel ist, daß wir so wohl gegen die Feinde der Wahrheit, als gegen diejenigen, welche es aus boshaftigem Gemüthe mit ihnen halten, uns bestermaßsen vertheidigen, und wie wir vor Gottes Angesicht in Behauptung seiner Wahrheit, uns derselben nicht schämen, also uns auch der Falschheit zu widersprechen uns nicht fürchten. — — Wenn wir dieses gethan, so haben wir alsdann die Sache Gott dem Herrn zu befehlen, als der da endlich zu seiner Zeit die Ehre der Wahrheit an den Tag bringen, aber alle ungegründete Lasterungen zu Schanden machen wird.

Aus der Vorrede, S. 2. 3.

So wenig ich in andern für meine Person mich etwas rühmen oder mich rechtfertigen will; so wenig habe ich und alle treue Mitarbeiter in denen Stücken uns zu scheuen, da wir unserm Amte auch in gehäßigen Materien genughun müssen: ob wohl von der Widerpart wir deswegen übel ausgerufen werden, und christlicher Eifer den Nahmen fleischlicher Affecten tragen muß. Man darf nicht gedenken, daß große Freude dabey sey, den Irrthum anzuziehen, zu widerlegen, und also die, welche damit behaftet sind, ihm selbst, wie es gemeinlich zu geschehen

schehen pflegt, abgünstig zu machen; dann ja hingegen natürlicher Weise jeglicher lieber wünschen wird, bey jedem beliebt als verhaßt zu seyn. So werden hiedurch keine Menschentage, wenn wir dieselben suchen würden, zuwege gebracht, ja vielmehr wird vieles, dessen man, wo man feyn leise treten wollte, im Zeitlichen genießen könn- te, auf unsrer Seite verschert; aber indessen lässet es sich Ge- wissens halber nicht anders thun, als daß wir, wenn wir die Wahr- heit lehren, auch die Falschheit widerlegen müssen; es geschehe dar- nach, was es wolle, und die Welt lasse es ihr gefallen, wie sie pflegt. Uns genüget, daß wir hierinnen unsers HErrn Befehl verrichten, Ihn öffentlich, auch mit Hindansetzung fleischlicher Absichten bekenn- en, und dessen Zeugniß vor Ihm, in unserm Gewissen, und vor der lieben Posterität haben.

Aus der Predigt selbst, S. 21.

Ferner sollen die Lehrer auch sonst auf der falschen Lehrer Con- flia und heimtückisches Vorhaben, (wie sie denn das ibrige gemeinig- lich listig und verborgen führen, daß man eigentlich nicht merken kann, wohin sie zielen, und darin klüger sind, denn die Kinder des Lichts) fleißig Achtung geben, daß sie so wohl selbst zeitlich als denn denselben entgegen gehen und vorbauen, oder doch andre desto treulicher warnen mögen. Dis ist unser Amt, und wenn wir denn solches thun, solle man uns solches nicht verdenken, oder uns deswegen vor neidische, zänkische und unchristliche Leute ausrufen, die andern nichts gönneten, sondern gar unsern Nebenmenschen das Leben sauer machen wollten, ja mit Fleiß Haß zwischen den Leuten säeten. Wir thun einmahl hierin, was uns befohlen ist, und wehe uns! wo wir es nicht thun. Müssen wir darüber leiden, so ist es ein leiden des HErrn, und uns keine Schande. Aber auch die liebe Obrigkeit gehöret hieher. Denn weil sie Säugammen sind der Kirche, müssen sie auch sehen, ob gesunde oder vergiftete Milch den Kindern gegeben wird, ob sie von den Hirten auf gute oder vergiftete Weide geführt werden. Daher sie nicht nur in Bestellung der Prediger wohl Acht geben sollen, wen sie berufen, son- dern



den auch nachmahls ihnen ihr Amt und Oberaufsicht angelegen seyn lassen. Was aber falsche Religionen anlangt, sollen sie dieselben nicht auf einigerley Weise hegen, oder zu deren Religions-Übung einige Beförderung thun, vielmehr aber nach aller Möglichkeit sie hindern. Denn ob wir schon sonst zu einiger Verfolgung widriger Religionen Niemand anhezen, oder Lermbläser werden wollen: so muß doch gleichwohl gesagt werden, daß alle der falsche Gottesdienst, der von irrigen Religionen geübt wird, und von der Obrigkeit hätte können verhütet werden, ihnen auf dem Gewissen liegt, als hätten sie geholfen.

Aus den Anmerkungen, S. 24.

Ich vor meine Person getraue mir auch vor meinem Gott mit gutem Gewissen bezeugen zu können, daß ich solche genennete Reformirte, was dero Person anlanget, an allen Orten, wo dieselben sind, so vielmehr, weil ich an vielen derselben nicht wenig Gutes und Ruhmwürdiges ausser der Glaubenssache gefunden habe, herzlich liebe, und einigen absonderlichen und Privat-Haß, (den ich vor unverantwortlich, und einem Christen, zumahl einem Theologo, nicht anständig halte) gegen sie nicht trage. Ja auch herzlich gern auf mögliche Weise solches bezeugen will. Mit mir werden auch einmützig einstimmen, nicht nur meine hiesigen geliebten Mitbrüder und Mitarbeiter, sondern auch alle christliche eifrige evangelische Theologi, sie seyn, wo sie wollen. Wie kommen wir denn nun dazu, daß der unselige Titel und Veynähme Jerobeams, der das Volk sündigen machte, uns bengelegt werden sollte? Der Herr rechne es denen nicht zu, die uns hiemit unrecht thun, sondern verzeihe es ihnen aus Gnaden.

S. 36.

Nicht besser haben es die zu Bremen gemacht; da sie in der Stadt ihre Irthümer eingeführt haben, ohne daßfast jemand es gemerket, und doch



doch nicht das Ansehen haben wollen, daß sie diejenigen wären, die sie in der That gewesen sind.

E. 64.

Weil ich an diesem Orte alle Unterthanen, welche sehen, daß Gott ihrer christlichen Obrigkeit Herzen zur Behauptung und Erhaltung reiner Lehre, hingegen der falschen Lehre keinen weitem Raum, als man muß, zu vergönnen, regierer, ermähne, solchem allgewaltigen Regierer der Herzen, und denn, dessen Werkzeugen, die sich von Ihm regieren lassen, inbrünstigen Dank zu sagen: hat Gegentheil dieses sehr hart empfunden, weil sie kurz vorhin hinterrücks unser, hatten bey E. Wohlbedl. und Hochweisen Rath allhie um ein öffentliches Exercitium ihrer Religion angehalten, aber mit löblichem Eifer waren abgewiesen worden. — Und hat freylich unsre geliebte Bürgerschaft allhier, solche ihrer christlichen Obrigkeit Resolution, für eine göttliche Gutthat und Wirkung dankbarlich zu erkennen. Auch thäten wir Prediger nicht unser Amt, da wir sie zu solcher ihrer Pflicht nicht gebühlich ermahneten. Muß also dieses gesagt werden, man verdiene damit bey dem Gegentheil Undank oder nicht.

E. 78.

Was ihr voriges Predigtamt, so sie viel Jahre an einander gehalten, anlanget, haben sie sich desselben nicht hoch zu rühmen gehabt, auch niemahls groß Geschrey davon gemacht, ohne allein was etwa bey ihres gleichen geschehen. Sintemahl dasselbe mehr ein gestohlnes, durch List und Betrug erpracticirtes, denn rechtmäßiges Predigtamt gewesen, in welchem sie eigenes Gefallens jederzeit gehandelt, und alles nach ihrem Kopfe und Sinne gemacht, was und wie sie nur gewollt, Prediger aufgestelle, Consistoria aufgerichtet, Seniores und Diaconos erwählet, und anders dergleichen mehr, ohne Vorwissen E. E. Wohlw. Rathes, ja auch wohl fremde Obrig-



Obrigkeit demselben an den Hals gehentet. Alles nach Art und Gewohnheit der Rottengeister, welche also im Finstern pflegen zu mausen, und ihre ordentliche von Gott vorgesezte Obrigkeit dermaassen zu verehren. Von ihrem Consistorio, und wie kühn sie darin gewesen, zeuget diese Klage unsers Conventus vom 21 Octobr, 1592. Wir finden in Briefen und Schriften, um das Jahr Christi, der mindern Zahl ohngefehr 70, daß E. E. Rath den Fremden dazumahl ihr Consistorium niedergeleget und verboten habe, und solches von wegen allerhand Unrichtigkeit und Zwiespalt, die sie unter einander gehabt, und daß viel civil und gerichtliche Sachen, welche unzweifellich vor die Obrigkeit gehören, in solchem ihrem Consistorio sind abgehandelt und geschlichtet worden: wie sie nun hernach wiederum dazu kommen, ist uns unbekandt. — So wurde uns auch glaublich vorgebracht, daß viel gemeine Leute unter den Fremden sich haben vernehmen lassen, daß sie gern unsre Predigten und Kirchen besuchen wolten, wenn sie nicht die Gewalt und den Zwang des Consistorii und Entziehung ihrer Nahrung und Arbeit besorgen müsten. — Und ist also ihr habendes Consistorium, wiewohl sie allhie solches zu halten nicht geständig seyn wollen, eine der vornehmsten Hinderungen, daß nicht mehrere bekehret werden. Welches ein Punct ist, der von allen denen, die noch heut zu Tage auf der christlichen Gemeine nicht nur Erhaltung, sondern auch Vermehrung zu gedelken, und wie sie solche mit Abwendung der Hinderungen befördern, Rechenenschaft zu geben haben, wohl zu merken ist.

E. 80.

Die Ursachen und Gründe, aus welchen E. E. Rath zu Frankfurt das, 1608 abermahls gesuchte öffentliche Exercitium ihrer Religion abgeschlagen, sind folgende: 1. Weil die calvinische lehre viel Irrthum von unterschiedlichen Glaubens-Artikeln hägete. 2. Sie sich im Anfange fälschlich als der Augspurgischen Confession zugethane ausgegeben, und anders befunden. 3. Sie sich auch also vermehret, daß zu besorgen, daß endlich den Teutschen das Sprich:

Sprichwort gelten möchte: *veteres migrate coloni*: Dem das Haus gehöret, der gehe hinaus. 4. Auch durch sie viel Teursche, sonderlich Egehalten verführet worden, vor die man Reichenschaft zu geben habe. 5. Die Nachkömmlinge sich sonst zu beklagen haben würden. 6. Sie auch sich bereits unterstanden, unter sich ein Regiment anzustellen: und zu Eintrag der ordentlichen Obrigkeit *Seniores* verordnet. 7. Wo sie die Oberhand haben, unsre Lehre als irrig und fälschlich abschaffen. 8. Alle Handlung an sich und den Teurschen entziehen, hingegen Pracht und Hoffart eingeführet, auch die Victualien, Holz und Häuser vertheuret, auch NB. die vornehmsten Häuser an sich gebracht.

S. 85.

Ist der Reformirten Art durch so viele Exempel bekant, daß sie nicht ruzen, sondern nach Erhaltung eines Stückes immer weiter gehen, und auf alle Weise und Wege, wo sie erst vest stehen, unsre Lehre suchen auszubeißen, maassen es ihnen auch, durch Gottes Verhängniß, an unterschiedenen Orten gelungen ist. Sonderlich weil aus obigen Historien bekant ist, wie sie die wenige Zeit über, daß sie das öffentliche Exercitium ihrer Religion gehabt, ihre Partie so bestieiset, und nunmehr unsre Lehre ungescheut anzugreifen sich haben dürfen gelüsten lassen: wie sollte es ferner gegangen seyn, da es länger gewähret hätte, oder ihnen Versicherung auf beständig, gegeben wäre. Man entschuldige sich also, wie man will, und protestire dagegen auf das zierlichste, ist doch solches keine genugsame Versicherung, aufs wenigste auf die Posterität, daß nicht endlich bey derselben, wenn sie sich nunmehr festgesetzt, andre Gegentheils Constia ausbrechen, und diese ihrer Voreltern, welche sich bereden lassen, Leichtgläubigkeit, mit großem Schmerzen und Schaden entgelten müssen. Daher auch, weil auf solche Nachkommen, um dero willen man viel anders thut, gesehen werden soll, billig man sich derselben zu erbarmen, und ihrer zu schonen hat, daß man ihnen nicht dergleichen Gefahr aufbürde. Ferner mißbraucht sich der Gegentheil gemeiniglich desjenigen, worinnen ihnen conniviret und nachgesehen wird.

wird. J. E. Weil sie bis daher von unsern Evangelischen zu Gevattern gebeten worden sind, so folgerte daraus die etliche mahl angezogene Person: es möchte sich wohl ein Mensch verwundern, wie ihr Herren das zulasset, daß Lutherische die Reformirten zu Gevattern nehmen. Denn wenn mir ein solches Kind heimfiele, ich könnte es ja nicht anders auferziehen, als was ich wüßte und verstünde, auf meine Religion: also ist es nur ein Spiegelfechten und ein purer Geiz. Was diese etwa aus ihrer Einfalt frey heraus bekennet, gedenken andre wenigstens bey sich. Wiewohl auch zuweilen andre auf gleichen Schlag herausbrechen. Welches nicht allein die Gefahr zeigt, welche auch die wenigste Nachgebung bey diesen Leuten nach sich zeucht; sondern vornehmlich alle christliche evangelische Eltern abschrecken sollte, nicht aus andern Absichten, mit Verlesung ihres eigenen Gewissens, Ergerniß der Unfrigen und der Widewärtigen, sondern auch ihrer lieben Kinder Gefahr, dergleichen Unrechtgläubige zu Gevattern zu nehmen, indem sie auch so gar in dem Artikel der Taufe nicht mit uns übereinstimmen. u. s. f.



Zugabe

Zugabe B.

Einige merkwürdige Stellen aus des seel. Herrn Doct. Fresenii Abwiegung der Gründe, welche theils widerrathen, theils anrathen, daß man den Reformirten eine Kirche in der Stadt Frankfurth erlauben solle.

Vorerinnerung.

Um unsre Absicht bey dieser Zugabe desto deutlicher an den Tag zu legen, und allen etwa zu besorgenden Misdeutungen vorläufig vorzubeugen, ersuchen wir den geneigten Leser, folgendes zu bemerken:

1. Daß es gar unser Zweck nicht sey, damit anzuzeigen, daß unser Zustand in Hamburg schon itho mit dem Zustande in Frankfurth völlig parallel sey; sondern, daß wir Ursach haben zu besorgen, daß er demselben parallel werden möchte, wosfern wir nicht auf unsrer Huth sind, und der zu befürchtenden Gefahr, durch rechtmäßige Mittel, pflichtmäßig vorzubengen suchen. Gottlob! die Reformirten in Frankfurth haben ihren Zweck noch nicht erreicht, und können solchen auch durch rechtmäßige Wege nimmermehr erreichen. Indessen verhöte Gott, daß Hamburg nicht in künftigen Zeiten von ihnen auf eine solche Art durch schwere und geldfressende Proceße geängstigt werden möge, als Frankfurth so viele Jahre her von denselben geängstigt worden. Um dieses Unglück von unsern Nachkommen abzuwenden, sind wir allerdings schuldig, das principiis obsta zu beobachten, und dergleichen Vorgeben, als in den Zeitungen bisher ausgeprenget worden, zu entkräften, ehe es Wurzel schlagen kan. In dessen ist es leyder! bey uns auch schon weit genug gekommen.

2. Daß wir gern glauben, daß viele von den hiesigen Reformirten das Verhalten ihrer Religionsverwandten in Frankfurth nicht billigen, noch sich desselben theilhaftig machen werden, auch hieselbst, auf die Art zu Werke zu gehen, zu gewissenhaft seyn würden. In dessen



dessen können und werden sie die Bürgschaft für ihre Nachkommen nicht übernehmen: folglich es uns nicht verdenken, daß wir auf's kräftigste zu verhüten suchen, daß unsere Nachkommen nicht auf gleiche Art, als unsre Glaubensbrüder in Frankfurt, künftig geängstigt werden dürfen.

3. Daß es höchst bemerkenswürdig sey, daß ein Senior in Frankfurt, im Jahre 1751 das, als erfolgt, beklagen und beklagen müssen, was ein Senior daselbst im Jahre 1667, zwar noch als entfernt angesehen, indessen aber aus sehr vielen und wichtigen Gründen, als unausbleiblich befürchtet hat.

Felix quem faciunt aliena pericula cautum!

Aus der Vorrede, S. 5.

Aus ihren alten und neuen Handlungen; aus den Wegen ihrer letzten Triebe; aus ihrer deutlichen Gemüths-Erhebung; aus den unbedachtamen Drohworten, womit manche unter ihnen unser künftiges Schicksal schon bestimmen wollen; und aus andern wichtigen Umständen mehr, konnte jedermann den Schluß machen, daß wir vor ihren Bedrückungen nicht sicher seyn würden, wenn man nicht diese letzte Grenze bewahrte, und ihnen eine freye Religionsübung in der Stadt fernerhin abschläge.

S. 9.

Ich bedaure, daß noch auf den heutigen Tag, an manchen Orten die alten gehäßigen Absichten fortdauern, und es thut mir leid, daß unsere evangelisch-lutherische Glaubens-Brüder nicht allenthalben die Billigkeit finden, wie in den königlich-Preußischen Landen; sondern in manchen Gegenden, wo doch ihre Vorfahren ehemals die Herrschaft hatten, dermaßen kurz gehalten und gedrückt werden, daß man von unsrer Seite kein Parallel-Exempel finden wird *); wo-
durch

*) Ich nehme mir die Freyheit, zur Erläuterung dieser Stelle, und dessen was Rev. Ministerium auf den ersten vier Seiten vorstehender Schrift mit Freyheit behauptet hat, und behaupten kan, folgende Anmerkung beyzufügen. Wir sind zwar nicht verbunden, dasjenige was wir zur Ehre der lutherischen Kirche,



durch das beyderseitige gute Vernehmen noch beständig zurück gehalten und verhindert, in unsrer Kirche aber der Verdacht gestärkt wird, die Herren Reformirten giengen bey einem jeden neuen Gesuch darauf aus, neue Absichten zu unserer Bedrückung auszuführen.

F 3

Aus

Kirche, von ihrem Betragen gegen andre Religionsverwandten geschrieben haben zu beweisen, vielmehr würde der Beweis von denen geführt werden müssen, welche das Geg. weil behaupten wolten; indessen wil ich zum Ueberflusse nur einen Zeugen anführen, welcher in diesem Falle gewis der unwerdichste ist, den ich aufstellen kan. Es ist solches Arnold, von welchem Niemand sagen wird, daß er ein Schmeichler der lutherischen Kirche gewesen sey. Dieser mögte gern die Lutheraner mit ihren Gegnern in eine Klasse setzen, und sie beschuldigen, daß sie eben sowohl als diese, unrechtmäßige und gewaltsame Mittel angewandt hätten, um sich auszubreiten, und andere zu unterdrücken. Unter allen den abscheulichen Anbriauen, welche der Artikel: Lutheraner, im Register des ersten Bandes seiner Kirchen- und Kegereihistorie in sich begreift, ist kein einziger der hieher gehörte, außer dieser: **Feindschaft gegen die Reformirten.** Schlägt man aber die dabey angezeigten Stellen nach, so findet man im XVI. B. 31. Kap. 6. u. f. S. nichts weiter, als Erzählungen der, von beyden Seiten gefürchten Streitigkeiten, von welchen Niemand leugnen wird, daß solche zu gewissten Zeiten heftig gewesen sind, und 19 u. f. S. ebenfalls eben diese Materien, außer einigen Beyspielen von Unruhe und Tumulten, welche entstanden sind, wenn die Reformirten angefangen haben, die Lutheraner mit offenkbarer Gewalt zu unterdrücken, und zu verreiben. Ich gebe es nochmals zu, daß auch von Seiten der Untrigen, insonderheit in der letzten Hälfte des sechszehnten, und im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, die Streitigkeiten mit den Reformirten, mit starkem Eifer geführt worden; allein kan man solches den damaligen Lehrern zur Last legen, wenn man bedenket, wie ihnen das Herz bluten müssen, da sie die eusebischen Verräthungen vor Augen sahen, welche die Reformirten in so vielen Provinzen von Deutschland, durch Hilfe des weltlichen Arms anrichteten, da sie die, mit der äusersten Grausamkeit und Ungerechtigkeit ins Elend vertriebene evangelisch-lutherische Prediger und Schulbiener mit ihren Familien zu Hunderten ankommen sahen? wenn man bedenket, durch was für List und Gewalt sich die so genannten Croypt-Calvinisten, des Herzens der lutherischen Kirche, des Cöurfürstenthums Sachsen zu bemächtigen, und die reine Lehre des von Gott, durch den Dienst des sel. Luther wieder hergestellten Evangelii, zu unterdrücken suchten? Der von Rev. Ministerio oben angeführte Cyprian hat unwidersprechlich erwiesen, daß die Reformirten gegenwärtig kein Dorf in Deutschland haben, welches sie den Lutheranern nicht abgenommen haben. Was würde
aus



Aus der Vorrede, S. 10.

Ich wundere mich darüber um so weniger, da ich weiß, daß, bey den sehr gelinden principiis tolerantiae unserer evangelisch-lutherischen Kirche, auch unsere eigene Glaubens-Brüder an manchen Orten, welche die wahre Beschaffenheit der Sache nicht wissen, sich sehr darüber aufhalten, daß man sich hier wegen des Kirchen-Gesuchs

aus der lutherischen Kirche in Deutschland geworden seyn, wofen ihre Wächter geschlafen, und die Wahrheit und die Vorrechte der Kirche Preis gegeben hätten? Wie würde es also in Hamburg aussehen, wofen wir keinen Westphal, keinen Nicolai und andre treue Zeugen der Wahrheit gehabt hätten, welche vor den Riß getreten wären? In dem zweyten Bande der arnoldschen Kirchengeschichte findet sich in dem Register unter dem ebenfalls mit entsetzlichen Schmähungen angefüllten Artikel: **Lutheraner, diese Rubrique: plagen die Reformirten.** Schlägt man aber die dabey angezogene 793 S. nach, in der Meynung, was man für Exempel davon antreffen werde; so ist der ganze Beweis dieser Beschuldigung nichts anders, als ein Proceß, welcher einem Dorf-Prediger in der Lausnis gemacht worden, welcher, da er bey einer lutherischen Gemeine als Prediger gefunden, aber wirklich der reformirten Religion zugethan gewesen, und grasse Verwirrungen unter seiner Gemeine angerichtet, nach vorher ertheilter vierteljähriger Feist sich zu erklären, ob er lutherisch oder reformirt sey, da er sich zu dem letzten bekant, von seinem Amte abgesetzt worden. Wären andere Beispiele vorhanden, hätten solche dem Arnold verborgen bleiben können? und wenn sie ihm bekant geworden wären, würde Arnold solche verschwiegen haben? Sollte im fünfzigsten Jahrhundert ein Arnold aufstehen, und nach der Methode seines Vorgängers eine Kirchen- und Ketzehistorie schreiben; so würde er vielleicht, wenn er den Artikel: **Lutheraner plagen die Reformirten**, ausfüllen wolte, das anführen, was E. hohes Königlich-Consistorium zu Hannover gethan, um den verstorbenen D. **Heumann** zu hindern, das Vergeltis bey seinem Leben anzurichten, das er nach seinem Tode angerichtet hat. Vermuthlich würde der müthige gesetzmäßige und ewig ruhmvürdige Widerstand E. HochEbl. Raths und E. Hohebrw. Ministerii in Frankfurt am Mayn, wodurch die Unternehmungen der Reformirten daselbst bisher unter götlichem Segen vereitelt worden, und auch vielleicht dieses unser Zeugniß der Wahrheit, unter dieser Rubrique ihre Stelle finden. Würde er aber Beweisgründe von dieser Art zusammen suchen müssen, wenn er von dem Artikel: **Reformirte plagen die Lutheraner**, etliche Zeilen schreiben wolte?

Goetz.



sachs der Reformirten so hart bezeige. Ja ich kan nicht bergen, daß ich mit einer von denen gewesen, ehe ich hier ins Predigamt gekommen, und daß ich mich in der Stille in meinem Urtheil oft überleitet, und gedacht habe, die Herren Frankfurther müßten einen sonderlichen Religions-Haß gegen die Reformirten haben, weil sie ihnen keine Kirche vergönnen wolten. Welches aber lediglich daher kam, weil ich die Acten von diesem Handel nicht gelesen, und denselben blos für eine kirchliche, oder Religions-Uneinigkeit angesehen, auch vermeynet hatte, die Reformirten würden bey einer erlangten Kirche nimmermehr weiter zu greifen im Sinne haben. Wie sie aber in den vorigen Zeiten schon ein ganz anders geäußert, das war mir völlig unbekant. Nachdem ich aber hieher kam, und die sämtliche Acten gelesen, auch das innerliche der hiesigen Stadt kennen gelernt: so sahe ich wohl ein, wie sehr ich mich in meinem Urtheil überleitet, und daß man in vorigen Zeiten bey dieser Kirchen-Sache nichts gethan, als was die Wohlfahrt des gemeinen Wesens allhier erfordert. ☉

Aus der Vorrede, S. II.

Ich will mir den Vortheil anjeho nicht zu Nutz machen, zu fragen, was man wol in der Schweiz thun würde, wenn die Lutheraner um ein freyes Religions-Exercitium supplicirten, wenn man auch

*) Dieses Bekantnis des sel. Herrn D. Fresenius ist auch das meinige. Männer, welchen es Gott, vermöge ihres Amtes, zu einer besondern und heiligen Pflicht macht, die Vorrechte der evangelisch-lutherischen Kirche an dem Orte, an welchen sie im Amte stehen zu verteidigen, müssen es sich daher, da so viel über ihr Verhalten urtheilen, welche den Zusammenhang der Sache entweder nicht einsehen, oder nicht einsehen können, nicht wundern lassen, wenn sie bey der redlichsten Erfüllung ihrer Pflicht, harte und lieblose Urtheile nicht allein von den Gegnern erfahren müssen, sondern wenn auch selbst die Kinder ihrer Mutter mit ihnen zürnen. Ja es muß sie nicht bestreiden, als widerführe ihnen etwas seltsames, wenn so gar Haß, Lästerung und Verfolgung der Lohn ihrer redlichsten Bemühungen werden solten. Sie müssen sich ihres freudigen Gewissens trösten, und ihre Ruhe in der Ueberzeugung suchen, dasjenige gewissenhaft und pflichtmäßig gethan zu haben, was sie, ohne eine schwere Verantwortung vor Gott und den Nachkommen auf sich zu laden, nicht unterlassen konnten. Die Urtheile der entweder leidendem und seufzenden, oder der erhaltenem und geretteten Nachkommen, werden gewis anders lauten, als die Urtheile übel unterrichteter, und öfters von Vorurtheilen und unlautern Absichten eingenommener Zeitgenossen. G.

auch die gewisse Versicherung hätte, daß es ihnen bloß um die Religion und nicht um den Staat zu thun wäre? sondern ich sehe nur den Fall, wenn in einer reformirten Stadt eine vollkommen gleiche Begebenheit wäre, da die Lutheraner eben das begehrten und sich so verhielten, wie die hiesigen Reformirten, und die Reformirten das Recht hätten und sich so verhielten, wie die hiesige Lutheraner, und es würde ein Gutachten von mir begehret: so versichere ich vor Gott, ich würde die Reformirten loben, und sie Gewissens wegen ermahnen, meinen äusserlichen Glaubens-Brüdern nicht nachzugeben, und ihr Neg sich nicht über den Hals werfen zu lassen. Bey dem allen darf man nicht denken, als wenn ich aus einem blossen Verdacht redete; denn ich habe mich schon auf die gedruckten Aeten bezogen, und ich bin im Stande, Grund zu geben von dem, was ich schreibe. Mich dünkt, ich habe hiemit in der Kürze alles gesagt, was man von einem ehrlichen Mann begehren kann. *)

Aus der Schrift selbst, S. 15.

Es wäre höchst gefährlich, wenn man ihnen eine Kirche in der Stadt erlauben sollte. Sie würden nach und nach so wohl das Regiment, als die Handlung, völlig an sich ziehen, und folglich auch Herren werden über Kirchen und Schulen.

Der allenthalben sich geäußerte und bekante Genius dieser Leute, die vielfältige Erfahrung von ihnen an andern Orten, und die Absichten ihrer Handlungen, wie sie solche in dieser Stadt schon überflüssig an den Tag gezeiget, lassen an dieser Gefahr keinen Zweifel übrig.

S. 22,

Immer und ewig bleibet aber merkwürdig, daß kein einziger höchst und hoher Interecedent, so bald ihm die eigentliche und wahre Verwandniß der Sachen vorgestellt worden, den hiesigen Reformirten das Wort mehr geredet habe, es müste denn lange Jahre hernach, von dessen in der Sache eben nicht weiter, als Reformati es gut gefunden, unterrichteten Landes-Folger geschehen seyn.

S. 30.

*) Auch dieser vortreflichen Erklärung des sel. Herrn Sen. Sresenit, trete ich von ganzem Herzen bey. G.

S. 30. 31.

Die eine Wirkung bestehet darin. Wenn sie es durchreiben, daß sie nach einem fast zweyhundertjährigen Widerspruch eine Kirche in der Stadt bekommen; so haben sie ein Meisterstück gemacht, das fast seines gleichen nicht hat in allen Historien. Dieses Meisterstück ist nicht nur eine treffliche Nahrung für ihre eigene Ambition, die sich schon jetzt was zu gut darauf thut, theils in ihrem Betragen gegen ihre evangelische Mit-Bürger allhier, theils NB. in ihrem auswärtigen Zeitungs-Ruhme, der schon ganze Blätter von grundlosen Prahlereyen einnimmt; sondern es macht ihnen auch einen unvergleichlichen Credit. Was für kluge Leute müssen das sehn, wird es heißen, welche die Wege haben finden können zu ihrem Zweck zu kommen? Was für gesetzte und standhaftige Leute, die im ganzen Röm. Reich einen solchen Beyfall gefunden, ohnerachtet ihnen alle Reichs-Gesetze zuwider waren? Was für reiche Leute, welche die unermessliche Kosten haben anwenden können? Dieser Credit befördert ihre Handlung gar sehr. Ihre Glaubens-Genossen in Holland, Engelland, in der Schweiz und andern Orten, thun, was sie können, nicht nur um des Credits willen, sondern auch aus herzlichster Mit-Freude, daß ihre Brüder endlich triumphiren. Sie sehen dieselben in den Stand, das völlige Uebergewicht in der Handlung an sich zu ziehen, und durch den Weg des Uebergewichts bringen sie auch die Handelsleute von andern Religionen an sich. So gern ich ihnen diesen und noch größere Vortheile gönnen wolte, wenn es ohne Ruin andrer Leute, sonderlich unsrer Mitbrüder geschehen könnte: so gewiß ist es, daß sie dadurch viele Familien dieser Stadt ins Verderben stürzen würden. Aus dem Uebergewicht folget die Uebermacht, und aus der Uebermacht die Ueberherrschafft.

Die andre Wirkung bestehet darin: Eine Gemeine, die ihre Kirche nicht in, sondern außer der Stadt haben kann, wird an einem solchen Orte als fremd angesehen, und jedermann hält dafür, ihre Religion werde nur aus Gnaden geduldet, folglich wäre sie vor Bedrückungen nicht sicher. Eine Gemeine aber, die eine Kirche in der Stadt hat, wird für einheimisch, für völlig recipirt, und für so gültig gehalten, als andre
 G



Religions-Gemeinen an eben dem Orte *). Der Unterschied ist nicht nur für die Selbstliebe einer jeden Religion sehr beträchtlich, sondern er kan auch zur Aufnahme des reformirten Wesens allhier in der Stadt gar vieles beitragen. Denn diejenige auswärtige Kaufleute, welche in Holland, in der Schweiz und an andern Orten ihr freyes Religions-Exercitium haben, und doch gern hier wohnen möchten, werden nicht hieher ziehen, wenn sie als Leute, die man blos aus Gnaden duldet, müssen angesehen werden. Hingegen, wenn sie eine ordentlich privilegirte Religion ausmachen, wie andre Religionen: so haben sie nicht die geringste Schwierigkeit, hier zu wohnen. Gesezt, daß diejenigen nicht auf diesen Unterschied sehen, welche den Reichthum und die Handlung, wodurch sie solchen erwerben, zu ihrer Religion machen: so sehen doch diejenigen darauf, welche ihre geistliche Religion hoch achten, oder unter dem Schein der Religion gern weltliche Herren werden wollen. Der Zuwachs aber von Reformirten, zumahl wenn es reiche Personen und Handels-Leute sind, befördert allemahl ihr Uebergewicht, Uebermacht und Ueberherrschafft.

G. 34.

*) Dieser Umstand beziehet sich darauf, daß den Reformirten in Frankfurth im Jahre 1601, verstatet worden, eine hölzerne Kirche ausser den Ringmauren der Stadt zu bauen. Da solche aber im Jahre 1608 abgebrant; so haben sie von der Zeit an, ihren öffentlichen Gottesdienst in dem benachbarten hanausischen Flecken **Sothenheim** halten müssen. Sie haben zwar von Zeit zu Zeit angehalten, daß ihnen das öffentliche Exercitium ihrer Religion in den Ringmauren verstatet werden mögte, aber nichts erhalten können, bis endlich die Stadt, des schweren Processus müde, ihnen die Erbauung einer Kirche vor der Stadt wieder erlauben wolte, welches sie auch angenommen. Da aber die Aspecten ihnen vortheilhafter wurden, sie auch sich merklich verstärkt hatten; so brachen sie diesen Tractat, und drangen schlechterdings auf eine Kirche in der Stadt. Dieser Unterscheid, zwischen einer Kirche in, und ausser der Stadt, findet bey uns in Hamburg durchaus nicht stat. Nach dem westphälischen Frieden, und nach den so heilig von allen Ständen Hamburgs beschwornen Fundamentals-Gesetzen, heißt es hier: **weder in der Stadt, noch in deren Gebiete**: wie denn auch das auf der 17 Seite angeführte hohe obrigkeitliche Mandat, mit großem Nachdrucke also redet.

G.

S. 34.

Hingegen würde das Urtheil unsrer Nachkommen ganz anders lauten, wenn wir den Reformirten eine Kirche in der Stadt erlauben, und käme darnach alle das Unglück, welches wir voraus sehen. Die meisten würden uns für Leute halten, die sich durchs Geld hätten be-
 stechen lassen, und Verräther ihres Vaterlandes gewesen, und diese würden unsere Gebeine unter der Erde noch verfluchen. Und wenn auch sehr wenige uns für redlich hielten: so würden sie doch glauben, daß wir entweder zu sorglos, oder zu furchtsam gewesen wären. Zwischen uns und unsern ruhmwürdigen Vorfahren würden sie einen großen Unterschied machen. Was für redliche Männer, würde es heißen, was für muthige Helben, was für treue Väter wohnten vormahls in Frankfurth? Zweyhundert Jahre haben die Leute, die unser Unglück sind, gegen sie um die große Beute gestritten, und ihnen nichts abgewinnen können. Das waren Väter, die für ihre Nachkommen gesorget haben. Aber ach! die Väter, die nach ihnen kommen sind, haben alles auf einmal weggegeben, und uns ins Verderben gestürzt. u. s. f.

Dieses alles dürften unsre Kinder nicht laut sagen; sondern sie müßten es unter dem Joch der Reformirten nur heimlich seuffzen. Denn was werden unsre Kinder für Leute seyn, wenn die Reformirten allen Mark an sich gezogen haben? Arme, verlassene, kummervolle Sclaven, die den Reformirten ums Brod dienen müssen, und bey allem Druck nicht einmahl sauer sehen dürfen. Wir erfahren es ja schon jeho, wie sie mit uns umgehen, da sie nöthig hätten, uns zu bitten wenn sie was haben wollen. Schon jetzt schwingen sie sich in ihrem Sinn über alles hinaus, geben uns kein gutes Wort, drohen, kränken und plagen ihre Wohlthäter, so viel sie nur immer können, solten sie es auch durch vieles Geld möglich machen, und sagen zum Theil schon öffentlich, sie wolten mit den Lutheranern nichts zu thun haben. Wie wird es denn unsern armen Kindern gehen, wenn die Reformirten völlige Gewalt über sie haben, und wenn sie ihre Bedrückungen kein Geld mehr kosten?

Dieses sehen viele unserer Glaubens-Brüder wohl ein. Daher haben schon manche den Schluß gefasset, wenn die Reformirten eine Kirche in der Stadt erhalten, daß sie sich zu ihrem Abzuge nach und nach anschicken, oder wenn sie selbst nicht wegziehen könnten, doch



ernstlich sorgen wolten, alle ihre Kinder an andere Orten unterzubringen. Sie wolten also lieber den Reformirten vollends Platz machen, als ihre Sklaven werden. *)

Nach dieser Abwiegung behaltten die Wiederrathungs-Gründe das völlige Uebergewicht.

Aus der Zugabe, S. 40.

Mich dünkt, die Genealogie ihrer Absichten gehe in folgender geraden Ordnung.

- 1) Sie suchen durch eine Kirche in der Stadt ein freyes Religions-Exercitium, damit sie in Ansehung der Religion keine Fremdlinge seyn mögen.
- 2) Darnach suchen sie das Regiment: und wenn sie dieses haben, so suchen sie
- 3) Den Statum ecclesiasticum et politicum zu verändern; solten sie uns auch nicht gänzlich mit Stumpf und Stiel ausrotten, sondern es nur so weit bringen, wie es ihre Glaubens-Brüder zu Bremen gebracht haben.

*) Ich wünsche, daß diejenigen, welche glauben, daß nichts Hamburgs Größe mehr befördern könne, als wenn sich viele fremde Capitalisten, sie mögten von einer Religion seyn von welcher sie auch wolten, hier niederlieffen, diese Stelle recht beherzigen mögen. Verstehet man durch Hamburg uns Lusithraner und unsre Nachkommen; (und Gottlob! noch sind wir die Einheimischen, und die Catholiken, Reformirten, Mennonisten und Juden, heiffen wenigstens noch bisshier die Fremden) so wird der Zufluss fremder Religionsverwandten, und zwar je größere Schätze sie mitbringen, zur Vermehrung unsrer Größe und äußerlichen Glückseligkeit, gerade so viel beitragen, als die Erfüllung der göttlichen Drohung, 5 Mos. 28, 43. 44. zur Vermehrung der Größe und Glückseligkeit von Israel bestrug. Wenn die Fremden erst die Capitalhäuser weggekauft haben, was wird aus unsern Kirchen werden? das, was aus einem Baume wird, dem eine Wurzel nach der andern abgehauen werden. Was wird unsern Nachkommen übrig bleiben? zweiff Hütten, Säle und Keller, und zuletzt das Ioch oder der Bauerstab. Ist Hamburg der einzige Ort, an welchen sich das veteres migrace coloni, in solchem Falle nicht zeigen würde? Und was kan dieses Geschicht schneller und unausbleiblicher über eine Stadt führen, als die Geringschätzung des unschätzbaren Kleinods der ihr von Gott geschenkten wahren Religion? Wer woneht igt in den Städten von Asien und Griechenland, in welchen das Wort Gottes in den ersten dreyhundert Jahren nach Christi Himmelfart, so herrlich leuchtete?

G.

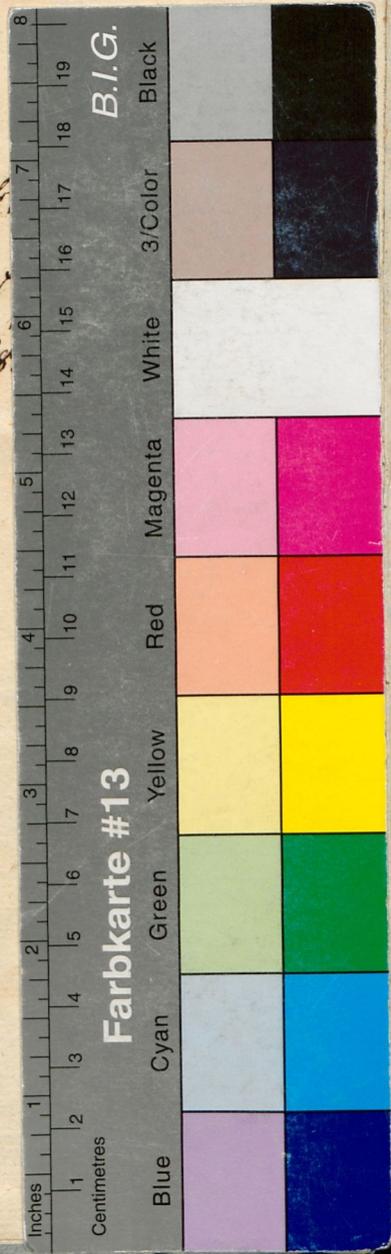
50B $\frac{12}{6,55}$

ULB Halle

3

002 709 228





U.1.

Pflichtmäßiges
und
auf unbeweglichen Gründen beruhendes
Zeugniß der Wahrheit,

dem erdichteten,
aber höchstgefährlichen und Absichtsvollen Vorgeben,
als ob die Reformirten Einwohner in
Hamburg, rechtmäßig Gemeinen, Ältesten,
Prediger, ja sogar ein vollständiges
Consistorium hätten,

welches bisher öfters in öffentlichen Blättern ausgestreuet worden,
entgegen gesetzt:

und denen, welche dadurch an den Grundverfassungen dieser
Kirche und Stadt irre gemacht werden könnten,
zum

Unterrichte an das Licht gestellt
von dem

Ministerio in Hamburg.

Hamburg,

Gedruckt und zu bekommen bey Dieterich Anton Harnsen, 1766.